

# Pastorale Erneuerungsbestrebungen des süddeutsch-österreichischen Episkopats im 18. Jahrhundert

Hirtenbriefe als Quellen der Kirchenreform

Von PETER G. TROPPER

Der an der Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts Interessierte sieht sich einer staunenswerten Fülle von Publikationen<sup>1</sup> zu den Schwerpunkten Staatskirchentum<sup>2</sup>, – in der österreichischen Variante als Josephinismus<sup>3</sup> –, Reformkatholizismus<sup>4</sup> samt Jansenismus, Pietismus, Puritanismus<sup>5</sup> und auch der Aufklärung bzw. dem aufgeklärten Absolutismus gegenüber<sup>6</sup>. Sehr stark ist die kirchliche Historiographie der Neuzeit auf Persönlichkeiten an der Spitze der Hierarchie bezogen<sup>7</sup>; weit mehr etwa als auf das Institutionelle, die Verwaltungsgeschichte der Kirche<sup>8</sup> oder die Praxis der Seelsorge<sup>9</sup>.

Nichtsdestoweniger sind die Fragestellungen seit den letzten Jahrzehnten stark differenziert und verschoben. Besonders die Anregungen der sozialhistorisch-mentalitätsgeschichtlichen Forschungsrichtung in den romanischen Ländern zeigen nun Auswirkungen im deutschsprachigen Bereich<sup>10</sup>.

Die Quellen der vorliegenden Untersuchung, Hirtenbriefe, Sendschreiben, Pastoralinstruktionen und Sammlungen von Diözesangesetzten, haben eines gemeinsam: Im Gegensatz zu den dem Katholiken des 20. Jahrhunderts vertrauten Hirtenbriefen richten sie sich in erster Linie an die Geistlichkeit des jeweiligen Kirchensprengels und nicht an das katholische Volk. Sie enthalten bischöfliche Anweisungen über die seelsorglichen Aufgaben der Priesterschaft, behandeln die Formen der Volksfrömmigkeit, erörtern das Verhältnis von Kirche und Staat oder beziehen sich auf das Priesteramt im allgemeinen. In der vom Gurker Bischof Auersperg herausgegebenen „Sammlung der allgemeinen Diözesan-Gesetze des gurkischen Kirchensprengels“ kristallisieren sich die drei Schwerpunkte „Von der Zucht der Priesterschaft“, „Von der Zucht der Kirche“, und „Vom Verhältnis der Priesterschaft und Kirche mit dem Staat“ heraus<sup>11</sup>. Daneben existieren auch eigene Hirtenbriefe und Klerusinstruktionen zu einzelnen seelsorglichen Aufgabenbereichen wie den Predigten, den Christenlehren, dem liturgischen und sakramentalen Dienst. Entsprechend diesen Themenkomplexen bietet sich für den folgenden Überblick eine Gliederung in die Anweisungen über das Priesteramt, die Instruktionen über die seelsorglichen Aufgaben sowie über die Ansichten zu einzelnen Formen der Volksfrömmigkeit und schließlich über das Verhältnis von Kirche und Staat an.

Die folgenden Erörterungen stützen sich auf die zehn Hirtenschreiben umfassende Edition des Kanonisten Valentin Eybel in dessen vierteiligem Corpus juris pastoralis novissimi, Wien 1776–1779<sup>12</sup> und auf die Publikation von Peter Hersche, der unter dem anspruchsvollen Titel „Der aufgeklärte Reformkatholizismus in Österreich“ die Hirtenschreiben des Wiener Erzbischof Trautson (1752), des Laibacher Bischofs Herberstein (1782) und des Salzburger Erzbischofs Colloredo (1782) in der Reihe „Quellen zur neueren Geschichte“ neu aufgelegt hat<sup>13</sup>. Außerdem waren die Pastoralen für Bacs und Colocsa aus dem Jahr 1756<sup>14</sup>, für Eichstätt 1768<sup>15</sup>, für Mainz 1780<sup>16</sup>, für Augsburg 1783<sup>17</sup> zugänglich sowie der Hirtenbrief des Passauer Kardinals Lamberg von 1726<sup>18</sup>, ferner die Passauer Klerus- und Dechanteninstruktion von 1775<sup>19</sup>. Aus der Diözese Seckau lagen ein Hirtenbrief des Bischofs Firmian über die Christenlehren aus dem Jahr 1760 vor<sup>20</sup>, eine Instruktion Bischof Spaur über die Reduktion der Feiertage von 1771<sup>21</sup> und eine Anweisung Bischof Arcos über die Prozessionen von 1783<sup>22</sup>. Für den Bereich der Diözese Gurk wurden die Schreiben des Bischofs Joseph Maria Thun über die Firmung<sup>23</sup>, über die Buße<sup>24</sup>, über das Gebet<sup>25</sup> und über die Einheit der Kirchen<sup>26</sup> herangezogen, ferner die unter Bischof Auersperg erlassene Sammlung von Diözesangesetzen aus 1776<sup>27</sup>, sein Toleranzhirtenbrief<sup>28</sup> und die Instruktion über Ablässe, Bruderschaften und Andachten<sup>29</sup>, schließlich auch der Hirtenbrief des Bischofs Salm-Reifferscheid über den Eheunterricht aus dem Jahr 1786<sup>30</sup>.

### 1. Zum Priesteramt

Die 1756 in zweiter Auflage erschienene und an den Klerus der vereinten Erzdiözesen Colocsa und Bacs gerichtete „Epistola pastoralis“ des ungarischen Erzbischofs Franz Klobusicky fordert vom Diener des Gotteswortes zunächst Sanctitas, zu deren Erreichung ein Leben in Temperantia und Moderatio empfohlen wird. Neben der notwendigen Güte sollte das Leben des Geistlichen von der Caritas und Concordia, aber auch von Gastfreundschaft, Vermeidung aller Habsucht und dem Fliehen des Müßiggangs bestimmt sein. Letzgenanntem Laster des Müßiggangs wäre vornehmlich durch häufiges Studium der Hl. Schrift zu begegnen. Außerdem sollte der Geistliche im Eifer des Gebets und der Meditation nicht nachlassen; jährliche Exerzitien in der bischöflichen Residenz waren vorgesehen<sup>31</sup>.

Der Bischof des Salzburger Suffraganbistums Gurk, Josef Franz Anton von Auersperg, welcher den Priester als Hirten, Lehrer, Führer, Arzt und Vater definiert, dekretierte gemäß Sess. XIV Cap. 6 des Tridentinums im Jahr 1776, daß ein „jeder Priester . . . durch Anständigkeit der äußerlichen geistlichen Kleidung die innerliche Schönheit der Sitten zu bezeigen sich angelegen halten soll“ und „daß ein jeder Geistlicher bei Lesung des H. Meßopfers und Ausspendung der H. Sakramenten sich unter der Alben

oder Chorrockes jedes Mal eines schwarzen Talares oder Schurzes bedienen soll“. Ebenso war es der gesamten Priesterschaft verboten, „unter was immer Vorwand ein Wirtshaus zu besuchen . . . den einzigen Fall, wo einer auf der Reise begriffen wäre, ausgenommen“<sup>32</sup>. – Verordnungen also, die man kaum so formuliert hätte, hätte man ihrer nicht bedurft.

Von der „Lebensart der Seelsorger“ handelt der zweite Teil des bekannten Hirtenbriefes des Erzbischofs Clemens Wenzeslaus für das Bistum Augsburg, in dem zu Beginn der Zusammenhang zwischen „Hirtenpflichten“ und „Hirtenwandel“ deutlich gemacht wird<sup>33</sup>.

Scharf werden jene Geistlichen angeprangert, die sich nicht dazu bewegen lassen, eine Predigt oder eine Katechese mehr zu halten als eingeführt ist<sup>34</sup>. Der Forderung nach Stärkung des Glaubens soll durch die Lesung der Hl. Schrift, besonders aber durch „das Schriftdurchdenken, das eigentliche Schriftforschen“ und durch das Gebet entsprochen werden<sup>35</sup>. Der diözesanen Priesterschaft Augsburgs wurde empfohlen, jährlich eine oder mehrere Wochen Einkehr zu halten und, wie das Hirtenschreiben es formuliert, „euch mit euch selbst und eurem Gotte“ zu unterhalten<sup>36</sup>. Das Augsburger Hirtenschreiben forderte vom Priester „1. fern . . . vom Geize und von allem Scheine des Geizes muß er sein.“ „2. fern von allem, was Wollust und Üppigkeit heißt und von allem Scheine davon.“ „3. daß sich der Seelsorger gegen alle sanft, menschlich, leutselig, freundlich und fern von allem, was rauh und roh, hart und aufbrausend ist oder zu seyn scheint, kurz gegen alle christlich liebevoll bezeuge“<sup>37</sup>.

Die Überwachung der Einhaltung solcher Anweisungen über Lebenswandel und auch Amtsführung der Geistlichkeit oblag dem Dechanten, dessen Aufgabenbereich in der Sammlung der Gurker Diözesangesetze detailliert umschrieben wurde<sup>38</sup>: Demnach hatte jeder Dechant jedes dritte Jahr im Herbst die Pfarreien seines Dekanates zu untersuchen. Bei dieser Visitation sollten aus der Pfarre einige Gewährleute in Abwesenheit des Pfarrers Auskunft geben, „wie dieser sich verhalte? Mit wem er seinen Umgang pflege? Ob er in Verrichtung des pfarrlichen Gottesdienstes, in Auspendung der hl. Sakramente eifrig und emsig sei, auch die vorgeschriebene Zeit und Ordnung einhalte.“ Ob er seinen seelsorglichen Pflichten nachkomme usw. Jeder Landdechant sollte sich darüberhinaus aus allen Pfarreien Vertrauenspersonen wählen, die ihm von Zeit zu Zeit über den Lebenswandel zu berichten hatten.

Zum dritten hatte der Dechant die Kinder in der Pfarre aus der Christenlehre zu prüfen. Vom besonderen Interesse ist der vierte Punkt, der die Untersuchung der Privatbibliothek der Geistlichen vorsah, wobei besonders auf das Vorhandensein folgender Titel zu achten war: „Die hl. Schrift, das Concilium Tridentinum, den römischen Katechismus, die von Ricci verbesserte Moral des Reifenstuhls, das Kirchenrecht von Maschat, Lexikon der Religion von Nonnote, die Anleitung zum Predigen des Wurzes, den Geist des Nikols, dann auch das Salzburgerische Ritual-Buch“. Hier zeigt sich die

geforderte „Minimal-Ausstattung“ einer Pfarrbibliothek; eine Rezeption dieser Werke im Klerus darf mit Fug angenommen werden<sup>39</sup>.

Als wesentliches Instrumentarium „zur geziemenden Erfüllung der sämtlichen Seelsorgerpflichten“ wurde die Abhaltung monatlicher Priesterkonferenzen in den einzelnen Dekanaten angesehen<sup>40</sup>. Das Hirtenschreiben für den Augsburger Diözesanklerus enthält einen Katalog jener Themen, die bei diesen Zusammenkünften erörtert werden sollten<sup>41</sup>. Die Dechanten waren aufgefordert, im Herbst eines jeden Jahres einen genauen Bericht über „Einrichtung, Inhalt, Fortgang“ dieser Pastoralkonferenzen an das Vikariat einzusenden<sup>42</sup>.

## 2. Seelsorgliche Aufgaben

### a) *Katechese und Christenlehre*

Bereits 1726 widmete der Passauer Kardinal Josef Dominikus von Lamberg den zweiten Paragraphen seiner *Epistola pastoralis* den Christenlehren; auch die Eltern der Kinder hätten den Katechesen eifrig beizuwohnen, um die eigenen Kinder und die Hausgenossen in Wort und Tat in der christlichen Lehre zu unterrichten, vor allem aber um den Kindern das in der Christenlehre vom Priester Gehörte besser einzuprägen. Sehr oft käme es vor, daß Erwachsene dächten, die Katechesen und Christenlehren würden nur für die Kleinen gehalten, was dazu führte, daß die Großen nicht teilnehmen und deshalb über die wichtigsten Glaubenslehren nicht Bescheid wüßten. Diesen Irrtum galt es zu beseitigen und die Gläubigen auf ihre Pflicht zu Anhörung der Katechesen hinzuweisen<sup>43</sup>.

Von Bedeutung ist die vom Seckauer Bischof und später Passauer Kardinal Leopold Ernst von Firmian im Jahr 1760 vorgelegte „Richtschnur der Christenlehr, wie solche gepflogen werden sollen.“ Bischof Firmian verwies zunächst auf die eminente Wichtigkeit der Christenlehre, um dem erwachsenen Volk und den Kindern beizubringen, „was sie zu glauben, was sie zu thuen oder zu meiden, wen oder auf was Art sie zu lieben, was endlich sie in diesem und künftigen Leben entweder zu hoffen oder zu befürchten haben“<sup>44</sup>. Für die praktische Durchführung wurde zunächst gefordert, daß in jedem Seelsorgsprengel alle Pfarrinsassen verzeichnet werden sollten, die zur Teilnahme an der Christenlehre verpflichtet waren. Zur leichteren Anlegung dieses Seelenstandskatasters – um nichts anderes handelt es sich – waren die Hausväter angewiesen, ein vollständiges Verzeichnis der Hausbewohner vorzulegen und jede Veränderung, vornehmlich im Dienstbotwesen, dem Pfarrer unverzüglich bekanntzugeben. Nach Erstellung dieses Verzeichnisses hatte eine Einteilung der Pfarrgemeinde in Scharen zu erfolgen; Ausfrager, denen auch die Überwachung der Teilnehmer oblag, waren namhaft zu machen.

Die Ausfrager hatten vornehmlich darauf zu achten, den Kleinen und minder Verständigen die Glaubenssätze begreiflich zu machen. Jede Gelegenheit, dem versammelten Volk eine Auslegung der Lehre zu halten, sollte genutzt werden; deshalb wurde angeordnet, daß nach jedem Morgengottesdienst an Sonn- und Feiertagen wenigstens eine viertel Stunde katechisiert werde. Nach der Predigt „sollte etwas Weniges . . . aus dem Christenlehr-Büchel zu lernen aufgegeben, das Aufgegebene über acht Täg aufgesagt und darüber, wann es nicht in der Predigt schon geschehen, eine kleine Auslegung gemacht werden.“ Der Abschluß aller Predigten und Christenlehren sollte jedesmal „die Erweckung deren drei göttlichen Haupt-Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe“ sein<sup>45</sup>.

Der Nachmittag der Sonn- und Feiertage war zur Abhaltung der Katechesen am Land bestimmt. Diese Katechesen auf dem Land sollten, so oft es möglich war, vom Pfarrer selbst abgehalten werden. Größere Pfarren mit mehreren Geistlichen wurden in einzelne Bezirke aufgeteilt. Jene Personen, die zu den Katechesen nicht erschienen, waren zu vermerken; dem Grund ihres Ausbleibens war nachzuforschen. Über die abgehaltenen Katechesen waren Berichte an das Ordinariat einzusenden, die Angaben über Ort, Tag und Thema enthielten und aus denen hervorgehen mußte, ob sie vom Pfarrer oder vom Kaplan abgehalten worden waren.

Diesen Anweisungen des Seckauer Bischofs entsprechen im wesentlichen auch die für die Diözese Gurk erlassenen Verordnungen. Hier hatte die Unterweisung nach dem „Auszug des römischen Katechismus“ von Friedrich Goll, Wien 1764, zu erfolgen. Außer an den Sonn- und Feiertagen sollte auch an den abgeschafften Feiertagen für die an diesen Tagen arbeitsunwillige Bevölkerung Christenlehre gehalten werden, wobei „zu erscheinen nur jene verhalten werden sollen, welche nur dem Müßiggang nachgehen“<sup>46</sup>. Die 19 Punkte umfassende Instruktion des Passauer Offizials und Generalvikars Franz Xaver Breuner vom 3. November 1769 sah die praktische Durchführung der Christenlehre derart vor, daß vor Beginn derselben der Schulmeister mit der Jugend ein Lied singen mußte, sodann einige Kinder aus dem Katechismus die Lehrstücke deutlich und langsam aufsagen sollten; nach abgebetetem Vater Unser, Englischem Gruß und dem Apostolischen Glaubens-Bekenntnis waren die in der letzten Christenlehre abgehandelten Fragen kurz zu wiederholen, darauf folgte Auslegung der neuen Lehrstücke, nicht mehr als drei oder vier Punkte, durch einen leichten und kurzen Vortrag. Den Abschluß der Christenlehre in Passau bildete ebenfalls die Erweckung der drei Haupt-Tugenden<sup>47</sup>.

Vom Seelsorger war ein alljährlich zu erneuerndes Verzeichnis der Kinder vom 5. bis zum 16. Jahr anzulegen; Fähigkeit und Fortschritt jedes einzelnen Kindes waren zu vermerken. Während der Fastenzeit war die Unterrichtsdauer zu verdoppeln und alle Kinder zwischen sechs und sieben Jahren von Dorf zu Dorf wurden in den Pfarrhof oder in die Schule gerufen, um sie auf die Erstkommunion vorzubereiten.

Bezüglich des Schulunterrichtes wurde angeordnet, daß den Kindern täglich nachmittags eine Frage aus dem Katechismus aufgegeben werde, damit sie diese zu Haus lernen und am nächsten Tag hierüber ausgefragt werden könnten. Mindestens einmal wöchentlich hatte der Pfarrer – oder im Verhinderungsfall desselben der Kaplan – die Schule zu besuchen, die Schüler aus dem Katechismus zu prüfen und den Schulmeister zu visitieren. Punkt 17 der Instruktion Breuners bestimmte, daß die im Jahr 1727 in der Domstifts-Kirche zu Passau eingeführte Christenlehr-Bruderschaft in jenen Pfarren, wo dies noch nicht geschehen war, eingeführt werde. Das Christenlehr-Examen schließlich, Vorläufer des heutigen Eheunterrichts, war den Brautleuten noch vor deren Verkündigung abzunehmen<sup>48</sup>.

Der Pastoralbrief Clemens Wenzeslaus' tadelt scharf die wiederholt vorkommende mangelnde Vorbereitung der Geistlichkeit auf die Christenlehre und mahnt: „Der Unterricht der Kinder sollte euch so sehr am Herzen liegen, als wenn außer den Kindern niemand wäre, der eurer Hilfe bedürfte.“<sup>49</sup>

#### b) *Predigt*

Das am 1. Jänner 1752 an die Geistlichkeit der Erzdiözese Wien erlassene Hirtenschreiben Erzbischof Trautsons galt den Predigern, die ermahnt wurden, sich die „Wichtigkeit ihres Amtes . . . zu Herzen zu nehmen“<sup>50</sup>; vor allen übrigen Priestern obliege es ihnen, die „Seelen auf dem Wege der Wahrheit in den Himmel zu weisen.“ Abgesehen davon, daß die Prediger „dem Volke die ewigen Glaubenswahrheiten beizubringen“ hätten, sollten sie die Zuhörer belehren, „daß nur Eines notwendig sei,“ nämlich recht zu glauben, recht zu handeln und seine Seele zu retten<sup>51</sup>. Es gelte, jene im Volke von ihren Irrtümern zu befreien, welche „entweder in einer schändlichen Unwissenheit versunken oder mit verkehrten Grundsätzen angesteckt sind; die von den wesentlichen Glaubensartikeln sehr falsch, nicht einmal katholisch denken; die einer vielleicht unterschobenen Offenbarung, vollends unbewährten Wunderwerken, manchen abergläubischen Träumereien einen weit festeren Glauben beimessen als dem geschriebenen und ungeschriebenen Worte Gottes, als den Zeugnissen der Propheten und Apostel, als dem Evangelium Christi; die durch alle Kirchen den Ablässen nachlaufen, ohne zu wissen, was der Ablass oder was erforderlich sei, um ihn zu gewinnen; die auf Privatandachten, auf die Verehrung eines Heiligen und auf dessen Bildnis mehr Vertrauen setzen als auf die Verdienste Christi . . .; die sich ein größeres Gewissen machen, die Satzungen etwa einer Bruderschaft zu überschreiten als die Zehn Gebote Gottes.“<sup>52</sup>

Umfangreichen Raum nehmen die Anweisungen über die „Praedicatio verbi dei“ auch in den Pastoralinstruktionen ein. So ist etwa der ganze zweite Teil der bereits genannten *Epistola pastoralis* des ungarischen Erzbischofs Klobusicky der Verkündigung des Gotteswortes gewidmet<sup>53</sup>; auch

der die Gurker Diözesangesetze von 1776 einleitende Hirtenbrief Bischof Auerspergs darf in seinem ersten Teil als Predigerinstruktion angesprochen werden. Wie schon Erzbischof Klobusicky fordert auch Auersperg: „Gebrauchet . . . auf euren Lehrstühlen nur jene Grundquellen der Wahrheit, die uns Gott geoffenbart hat. Die geheiligten Bücher, die mündliche Übergabe und allgemeine Lehre der hl. Väter.“<sup>54</sup> Die Geistlichen sollten sich bemühen, den Gläubigen „einen wahren Begriff von dem, was sie lernen beizubringen.“ In der Art zu reden sollte sich der Klerus „der gewöhnlichen Sprache des Volkes“ bedienen<sup>55</sup>. An die Kapläne erging die Anweisung, daß sie ihre Predigen schriftlich verfassen und diesen Aufsatz zwei Tage vor der Predigt dem vorgesetzten Pfarrer zur Einsicht vorlegen sollten. An den Sonn- und Feiertagen sollte im Gurker Kirchensprengel im Gottesdienst den Gläubigen vor dem Glaubensbekenntnis wechselweise eine Moralpredigt oder katechetische Unterweisung gehalten werden. Die Dauer der Predigt wurde durch bischöflichen Befehl mit maximal einer halben Stunde bemessen. In Bezug auf die Themen wurde verordnet, daß nach dem Tagesevangelium „von den drei Hauptpflichten gegen Gott, den Landesfürsten und seinen Nächsten, dann von jenen meistens in Schwung gehenden Lastern der Feindschaft, Ehrabschneidung, Schwelgerei und Unlauterkeit und hiergegen gesetzten Tugenden öfters gepredigt“ werde<sup>56</sup>.

Schärfer noch als Trautson forderte der Pastoralbrief Clemens Wenzeslaus: „Weg von den Kanzeln mit jenen meistens aus Betbüchern entlehnten . . . Redensarten, die entweder gar keinen Sinn haben, oder doch den Hirten so wohl als die Herde mit falschen Begriffen umnebeln. Weg von den christlichen Kanzeln mit jenen so unschicklichen Schulreden, in denen für die Ehre der Heiligen, aber vielmehr für den Vorsitz des einen vor dem andern, mit mehr Pracht als Wahrheit, mit mehr Glanz als Nutzen, und eben so hitzig, als für das Wesentlichste der Religion, gekämpft wird. Mit einem Wort: Weg von den christlichen Kanzeln mit alledem, was immer die Ehre Christi, das ist, die Heiligkeit der Christen nicht vollkommener machen kann.“<sup>57</sup> Als Untermauerung dieser Aussagen werden hier anders als bei Trautson oder Auersperg, die sich in erster Linie auf die Paulusbriefe berufen, die Beschlüsse des Tridentinums (Sessio 5, Cap. 2) zitiert. Dennoch wird auch Paulus herangezogen, wenn es heißt, daß die Verkündigung des Gotteswortes mit „Aufrichtigkeit“, „ohne alle Verfälschung“ und „im Namen Christi“ zu erfolgen hatte.

### c) *Liturgisch sakramentaler Dienst*

Auch hier steht wiederum der Hirtenbrief von Erzbischof Klobusicky aus dem Jahr 1756 an der Spitze, wo im dritten Teil des Werkes eingehende Anweisungen über die „Sacramentarium administratio“ gegeben werden<sup>58</sup>. In deutscher Sprache ausgeformt finden sich die Forderungen des Gurker Bischofs Auersperg in dem die Diözesangesetzessammlung von

1776 einleitenden Hirtenbrief. Zweierlei war demnach vom Priester zur Sakramentspendung erforderlich: „Erstens, daß er heilig sei; zweitens, daß er selbe heilig ausspende“<sup>59</sup> – bei gleichem Tenor eine wesentliche kürzere Formulierung als jene im Pastoral schreiben Clemens Wenzeslaus' für Augsburg<sup>60</sup>.

### I. Taufe

Wie bereits im Hirtenbrief Kardinal Lambergs von Passau 1726 steht auch in Gurk und in Augsburg der Befehl nach einem Unterricht für die Hebammen, wie sie sich bei einer Nottaufe zu verhalten hätten, im Vordergrund<sup>61</sup>. Energisch wurde auf die völlige Einstellung des Brauchs gedrängt, ohne Taufe verstorbene Kinder zu einer Wallfahrt mitzunehmen und dabei Gott zu bitten, er möchte sie doch wieder lebendig machen, damit sie die Taufe empfangen könnten. Diese Gewohnheit sollte nach einer damals bereits zum fünften Mal von der Kongregation des Hl. Officiums ergangenen Erklärung von Grund aus vertilgt werden<sup>62</sup>. Anweisungen über die exakte Führung der Personenstandsbücher (Tauf-, Trau- und Sterbmatriken) sind kaum als innerkirchliche Reformbestrebungen zu werten und können daher übergangen werden.

### II. Firmung

Über das Firmsakrament unterrichtet wohl am besten der im Mai 1745 vom Gurker Bischof Josef Maria von Thun erlassene Hirtenbrief, der eine entsprechende Vorbereitung der Firmkandidaten fordert. Die Firmlinge, die nicht unter sechs Jahren sein sollten und einen vom Seelsorger unterschriebenen Firmzettel mit ihren Daten bei der Spendung des Sakramentes vorzuweisen hatten, waren während der Vorbereitungszeit in den Glaubensstücken zu unterweisen und von der Einsetzung, den äußerlichen Zeichen, gewöhnlichen Zeremonien<sup>63</sup>, hauptsächlich aber von der Wirkung dieses Sakraments zu belehren.

### III. Gottesdienst-Eucharistiefeier

Über die „Reform des Gottesdienstes zur Zeit des Josephinismus in Österreich“ hat Hans Hollerweger vor einem Jahrzehnt eine überaus umfangreiche Studie vorgelegt<sup>64</sup>; seine Methode der Aufbereitung und Analyse der Quellen ist gelegentlich jedoch in Zweifel zu ziehen. So etwa hat Elisabeth Kovács in der Diskussion zu Hollerwegers Vortrag über „Tendenzen der liturgischen Reform unter Maria Theresia und Josef II.“ dessen Behauptung, man habe „den Gottesdienst der Kirche . . . von außen her, ohne theologische Fundierung und vielfach gegen die Leitung der Kirche reformiert“<sup>65</sup>, entschieden widersprochen<sup>66</sup>.

Was die Hirtenbriefe betrifft, existiert ein einziges Hirtenschreiben des Gurker Bischofs und späteren Salzburger Erzbischofs Colloredo „Super obligatione Sacrificium Missae Dominicis Festisque diebus applicandi pro populo parochiano“<sup>67</sup>; gemäß den Verordnungen des Tridentinums (Sessio 23, Cap. 1) und wiederholter späterer Anweisungen Roms wird in diesem Schreiben auf die Pflicht zur Aufopferung der Messe an Sonn- und Feiertagen für das Volk hingewiesen.

Der Augsburger Pastoralbrief fordert wie schon das Hirtenschreiben des damals noch Lavanter Bischofs Auersperg 1767<sup>68</sup> und der Hirtenbrief des Salzburger Erzbischofs Colloredo massive Einschränkungen von Schmuck und Aufwand in den Kirchen als Stätten des Gottesdienstes: „Reinlichkeits ist's, was wir fordern. Wir dringen nicht auf Glanz und blendendes Außenwerk, nur für das, was schicklich und geziemet ist, soll überall gesorgt werden.“<sup>69</sup> Kein Geistlicher sollte es sich anmaßen, „was immer für Bildnisse auch nur in den äußersten Ecken der Kirche oder des Kirchhofes aufzustellen, Reliquien zur öffentlichen Verehrung auszusetzen, Gelübtafeln aufzuhängen, sogenannte Wunder oder Guttaten von der Kanzel herab zu verkünden und neue Andachten oder Andächteleien einzuführen“<sup>70</sup>. Statt dessen wurde den Geistlichen befohlen, bei ihren Pfarrkindern den häufigeren Empfang der hl. Kommunion zu befördern.

Schon der Hirtenbrief des Passauer Kardinals Lamberg hatte die Aufforderung enthalten, dem christlichen Volk begreiflich zu machen, daß im Sakrament der Eucharistie „sit verum corpus et verus sanguis Christi Jesu“<sup>71</sup>. Tomek, dem wir die teilweise Übersetzung von Lambergs Hirtenschreiben verdanken, gibt den Inhalt derart wieder: „Die Gläubigen sollen es wissen, daß unter beiden Gestalten der ganze Christus sei und unter einer Gestalt ebenso ganz empfangen werde wie unter beiden. Daher sind alle verpflichtet, dem Sakrament die Huldigung der Anbetung zu zollen. . . . Fleissig soll auch das Volk in der Art und Weise unterrichtet werden, die geistige Kommunion bei der Messe durch Erweckung der vollkommenen Reue, eines lebendigen Glaubensaktes und des Verlangens zu empfangen.“<sup>72</sup>

#### IV. Krankensalbung

Lamberg's Wunsch, daß das Viaticum den Sterbenden öffentlich in einer Prozession, die von Gläubigen begleitet werden sollte, gereicht werden möge, leitet über zum Sakrament der Krankensalbung. Von Lamberg wurde die Mithilfe der Ortsobrigkeit gefordert, die Kranke, welche den Empfang der Sakramente hinauszögern wollten, dem Pfarrer anzeigen sollte. Der Bischof verbot den Geistlichen, eine Bezahlung für den Versehgang zu verlangen oder anzunehmen<sup>73</sup>.

Ausführlich befaßt sich auch der Hirtenbrief für Augsburg mit dem Sa-

krament der Krankensalbung<sup>74</sup>; scharf werden jene Geistlichen gerügt, welche „die Krankenbesuche bis auf den Punkt des heißen Todeskampfes sparen, im wirklichen Krankenbesuche mit possirlichen und spaßhaften Erzählungen den Schmerz des Hartleidenden zu lindern trachten oder mit zeitungsmäßigen Gesprächen über Ackerbau, Hauswesen, Wetter die bangen Todesschrecken verbannen wollen“; eine Handlungsweise, die bei einem Seelsorger „nahe an – Menschenmord“ grenze<sup>75</sup>.

## V. Bußsakrament

In den Anweisungen über die Verwaltung des Bußsakramentes enthält das Hirtenschreiben Lambergs von 1726 folgende Bestimmungen: „Die Beichtväter sollten das Sakrament den Gläubigen durch Sanftmut und Güte angenehm machen und nicht mit scharfen Vorwürfen gegen sie losfahren, weil die Beichtenden dann andere Sünden verschweigen, wodurch viele Beichten und Kommunionen sakrilegisch werden. Andererseits sollen die Beichtväter nicht allzu lax sein gegen alte Gewohnheitssünder und deren Herzenshärte durch strenge Verweise brechen.“<sup>76</sup>

Von wesentlicher Bedeutung für die Interpretation dieses Sakramentes scheint das „Send-Schreiben von der Buße“ des Gurker Bischofs Josef Maria von Thun zu sein, welches sich – erlassen in der Vorbereitung auf das Jubeljahr 1750 – gegen die Hyperinterpretation der Paulusbriefe richtet<sup>77</sup> und der altkirchlichen Bußtheologie den Vorzug gegenüber einer „Theologie der guten Werke“ einräumt.

Buße wird hier definiert als „jene Willens-Veränderung, kraft welcher wir zu der Liebe Gottes gelangen, die begangenen Sünden bereuen, solche gänzlich zu meiden uns ernst vornehmen, uns deswegen abstrafen und das göttliche Gesetz künftighin zu erfüllen trachten“<sup>78</sup>. Öftere Beichten ohne innere Besserung zeigten eine falsche Bekehrung an; es galt, den Sünder „mit vielen Beschwerlichkeiten, Seufzen und Mühe . . . zur Vollkommenheit“ zu bringen<sup>79</sup>; es galt, die Gelegenheiten zur Sünde abzuschneiden, die Begierde zu zähmen und den Menschen im Stand der Gnade zu erhalten. Deshalb konnte es nicht angehen, so Thun, „das Sakrament der Buße in eine bloße Erzählung der Sünden zu verwechseln“<sup>80</sup>.

Paragraph 32 der Gurker Diözesangesetze von 1776 legte fest, daß die Geistlichen ihren Pfarrkindern freizustellen hatten, wo diese ihre österliche Beichte verrichten wollten, doch unter der Bedingung, daß sie bei ihrem Pfarrer um die Erlaubnis dafür ansuchten; dem Seelsorger war über die andernorts verrichtete Beichte ein Beichtzettel abzuliefern; die Osterkommunion jedoch war stets in der eigenen Pfarrkirche zu empfangen. Im einleitenden Hirtenbrief zur Sammlung der Gurker Diözesangesetze ermahnte Auersperg seine Priesterschaft, die Sünder nicht in eine falsche Gewissensruhe zu versetzen. Es könne nicht um die Lossprechung allein gehen; die

Sünder bedürften zur Heilung eines Seelenarztes, dem allerdings die Kenntnis der „klug ausgesonnene Arten der Sünden und Schulstrittigkeiten nicht vieles helfen werden, wohl aber eine gegründete Erkenntnis der menschlichen Schwachheiten, der Künste des Teufels, der Anreizung und verführerischen Weltgelegenheiten, der Wege zur Tugend, die Gott zur Heilung . . . weiset“<sup>81</sup>.

Im Pastoralbrief für Augsburg ging es darum, das Volk zu überzeugen, daß die Ohrenbeichte „nicht als eine Folterbank, sondern als das tauglichste Hilfsmittel zur Beruhigung des Gewissens und zur Sicherstellung des Seelenheils anzusehen sei“<sup>82</sup>. Vor allem die Ablegung der Beichte bei den Klosterkirchen wurde getadelt, da dieser Umstand die Herde von den Hirten und der Mutterkirche immer weiter entfernte. Die Buße, welche dem Reumütigen auferlegt wurde, sollte den beiden Anforderungen des Tridentinums (Sess. 14 Cap. 8) genügen, nämlich, daß sie die begangenen Sünden austilge und die künftigen verhüte.

## VI. Das Sakrament der Ehe

Interessante Aussagen über dieses Sakrament bringt die 1786 in Klagenfurt/Kärnten erschienene „Erinnerung an die Geistlichkeit gurkischen Kirchensprengels wegen des zum Sakramente der Ehe erforderlichen Unterrichtes“ des Gurker Bischofs und späteren Kardinals Franz Xaver von Salm-Reifferscheid. Sie wird eingeleitet mit der Feststellung, daß sich kein Stand soweit erstreckte und „so manchfältige und bedenkliche Folgen nach sich zöge als jener der Ehe“<sup>83</sup>. Als Gebrechen, welche von vornherein eine gute Ehe ausschließen lassen, werden angesehen, „daß I. viele diesen Stand aus Unüberlegtheit und ohne Beruf antreten; 2. daß viele sehr unbehutsam und unbescheiden in der Wahl der Person sind, die sie sich hierzu erwählen und 3. daß sehr wenige durch einen tugendhaften Lebenswandel sich hierzu vorbereiten und viele wohl gar dieses Sakrament in einen solchen Stande empfangen, daß sie anstatt den Segen Gottes sich zuzuziehen die Gnade und Kraft desselben ganz von sich entfernen, folglich alle Uibel des Ehestandes, wie man so häufig sieht, gleichsam in einer Kette nach sich ziehen“<sup>84</sup>. Das Verhalten der Geistlichen zum Begegnen dieser Übel erörternd, weist Bischof Salm seine Priester an, den Brautleuten eine kurze Vorstellung „von der Wichtig- und Notwendigkeit des zum Ehestand erforderlichen Berufes“ zu machen, etwaige Ehehindernisse zu entdecken, die Wesenheit und Würde des Ehesakraments zu erklären sowie die daraus entspringenden Verbindlichkeiten und Pflichten vorzutragen, die Brautwerber auf die Bedeutung der Kindererziehung hinzuweisen und sie auch über den Gebrauch ihrer ehelichen Rechte zu belehren.

In den seelsorglichen Bereich fällt das Hirtenschreiben des Bischofs Josef Maria von Thun über das Gebet. Dieser leider undatierte Hirtenbrief

wurde von Thun noch während seiner Zeit als Bischof von Gurk, also vor 1761 verfaßt. Er definiert das Gebet „als eine Erhebung des menschlichen Gemüts und Herzens zu Gott, kraft welcher wir ihn loben, anbeten, Dank sagen, um Hülfe anrufen, uns selbst aufopfern, seinem heiligsten Willen uns gänzlich unterwerfen, unsere Bedürfnisse vorstellen, auf seine Gnade und Barmherzigkeit trauen, all unser Tun und Lassen zu ihm als unserem einzigen Ziel und Ende leiten“<sup>85</sup>; sodann folgen detaillierte Angaben darüber, wie und wann man beten, was und wo man beten solle und um was man vornehmlich zu beten habe. Wert und Vollkommenheit des Gebetes hängen nach Thun „von der innerlichen Beschaffenheit des Herzens“ ab; an Mängeln werden Begierlichkeit und Eigenliebe statt Gottes- und Nächstenliebe sowie Lauheit und Unbeständigkeit getadelt. Deutlich wird hier der starke christologische Bezug, wenn es heißt, „daß wir alles Vertrauen in ihn,“ den Heiland, „in seine Vermittlung und in die bei seinem Vater erworbenen Verdienste setzen sollen“<sup>86</sup>. Auch die Anweisung, „was wir beten sollen“, ist christologisch orientiert, nämlich wie Christus es geoffenbart hat, also das Vater Unser. In den Anweisungen, worum man zu beten habe, steht an erster Stelle die Bitte um das Reich Gottes, Gottes Gerechtigkeit und um alle guten Gaben; zum zweiten wird das Gebet für die Regenten gefordert. Darüber hinaus war man „schuldig zu beten vor die Obrigkeiten und Untertanen, Gerechten und Ungerechten, Toten und Lebendigen, Christen und Heiden, Ketzer und Abtrünnigen“<sup>87</sup>. Die letzten Abschnitte dieser Anweisung Thuns über das Gebet sollten das Vorurteil des einfachen Mannes gegen das innerliche, stille Gebet beseitigen: Nicht ein „scharfsinniger Verstand, welcher mit vieler Weisheit und Gelehrtheit begabt, sinnreiche und seltene Gedanken hervorbringe und miteinander verknüpfe“, wurde erfordert, sondern „nur so viel Verstand und Willens-Kraft . . ., als zur Verrichtung der übrigen täglichen Geschäften oder auch zu sündigen notwendig ist“<sup>88</sup>.

### 3. Maßnahmen gegen Mißbräuche im religiösen Leben der Gläubigen

Besonderes Anliegen innerhalb der Reformbestrebungen des Episkopats war die Eindämmung des Aberglaubens im Volk; dem Teufel wurde die Macht zugeschrieben, die verschiedensten Krankheiten und Gebrechen zu verursachen. Eine derartige Macht des Satans wurde als der Ehre Gottes nachteilig angesehen. Neben dem in Eybels „Corpus juris pastoralis“ abgedruckten Hirtenbrief des Prager Erzbischofs existieren auch vom Erzbischof von Salzburg, Colloredo, Instruktionen gegen die Exorzismen<sup>89</sup>. Die Geistlichkeit der Salzburger Erzdiözese etwa wurde angewiesen, ohne vorherige Rücksprache mit der kirchlichen Obrigkeit „gegen Hex- und Zaubereyen, gegen Gespenster, Teufelssitzungen, oder andere für natürlich oder unnatürlich gehaltene Krankheiten keine Benediktionen“, schon gar keine

Exorzismen vorzunehmen<sup>90</sup>. Die Durchführung der Exorzismen war an die ausdrückliche Genehmigung des Ordniarius gebunden. Schärfere Formulierungen finden sich im Pastoral Schreiben von Erzbischof Clemens Wenzeslaus, wo es heißt, man hätte „keine Ursache, feige Klagelieder über die Verschlagenheit des Teufels anzustimmen, man habe aber alle Ursache, gegen Fleischeslust und Sündenreize männlich tapfer zu kämpfen“<sup>91</sup>. Die häufigen Satansbeschwörungen führten zu einer Vermehrung abergläubischer Handlungen. Ausdrücklich wurde den den bischöflichen Anweisungen zuwiderhandelnden Priestern mit der dauernden Suspendierung von der Seelsorge gedroht.

Weitere tiefgehende Eingriffe in die Lebensformen der Volksfrömmigkeit bringen die bischöflichen Instruktionen anlässlich der Verminderung der Feiertage, der Beschränkung der Prozession, Bruderschaften und Andachten. Markante Aussagen über die Feiertagsheiligung durch das gläubige Volk enthält der Hirtenbrief des Seckauer Bischofs Josef Philipp von Spaur „in Betreff der abgestellten Feiertagen“ vom 26. Oktober 1771. Spaur wünschte, daß wie in den Zeiten des frühen Christenums, wo „weniger gebotene Feiertage und doch weit größerer Eifer, Andacht und Vollkommenheit als zu unseren Zeiten . . . anzutreffen war, auch nunmehr bei den an der Zahl wenigeren Feiertagen der vorige Eifer der ersten Zeiten in unseren Herzen anwiederum entstehen sollte, damit auf solche Art durch verdoppelte Andacht das . . . ersetzt werde, was an der Anzahl der Tage ermanngeln möchte“<sup>92</sup>. Nicht die Anzahl der Feiertage, sondern die andächtige Begehung derselben sei nötig und erforderlich in Liebe zu Gott und dem Nächsten, in Aufmerksamkeit, Auferbaulichkeit und in christlicher Eingezogenheit. Den Gläubigen wurde empfohlen, die Feiertage mit Andachtsübungen, nachmittäglichem Kirchenbesuch, Katechese und Christenlehren sowie der Lesung andächtiger Bücher und mit anderen christlichen Werken, vornehmlich der Barmherzigkeit, zuzubringen. Dem Geist der Zeit entsprechend wurden die Geistlichen angewiesen, das Volk zu ermahnen, daß es die gebotenen Feiertage mit Eifer und Andacht zubringe, die übrige Zeit aber und auch die aufgehobenen Feiertage zur Beförderung ihres zeitlichen Glücks und zum Nutzen des Staats mit emsiger Arbeit verwende.

Bischof Auersperg formulierte in der Sammlung der Gurker Diözesangesetze, daß die an den aufgehobenen Feiertagen verrichteten Arbeiten, wenn diese im Geist der Buße verrichtet werden, „bei Gott weit verdienstlicher als das Gebet und auch für die Seelenheil gedeihlicher“ seien<sup>93</sup>.

Eines der Hauptübel in der Behinderung der pfarrlichen Seelsorge stellten nach Ansicht der Bischöfe die allzu häufigen Kirchfahrten und Prozessionen der Gläubigen in andere nähere oder weiter entfernte Pfarren dar. Die Gurker Diözesangesetze befahlen 1776 dem Pfarrer oder Vikar, vor Beginn der Prozession einen Gottesdienst in der eigenen Pfarrkirche abzuhalten. Um die Seelsorge während der Prozessionen nicht zu gefährden, war ein Geistlicher aus der Umgebung zu bestellen, der zu etwaignen in der

Zwischenzeit vorfallenden Taufen und Versehngängen gerufen werden konnte<sup>94</sup>. Der Seckauer Bischof Josef Adam von Arco klagte, daß bis in seine Zeit die Wallfahrten und Prozessionen derart zugenommen hätten, daß „von mehreren Kirchspielen fast den ganzen Sommer hindurch an den Sonntagen in anliegende Pfarrgotteshäuser Prozession abgehalten werden, wodurch das Volk zerstreuet, dem Gottesdienste nicht gebühretermaßen beigewohnt, sofort die Schuldigkeit selbst die hl. Messe mit geziemeter Andacht anzuhören verabsäumt und der höchst notwendige christliche Unterricht beiseitigt wird“<sup>95</sup>.

Auch der Gurker Bischof Auersperg verlangte in seiner Instruktion über die Ablass, Bruderschaften und Andachten eine Einschränkung der häufigen Wallfahrten, vor allem, wenn diese nicht in Bußfertigkeit und Andacht durchgeführt würden, sondern um sich aus der Obhut der Eltern zu entfernen oder um dem eigenen Pfarrer auszuweichen und nachsichtige Beichtväter aufzusuchen. Diese in der Literatur zwar wiederholt zitierte, bisher aber noch unveröffentlichte Instruktion des Gurker Bischofs betrifft drei Gegenstände, von denen das Volk nach Auersperg „die abseitigsten Begriffe“ hatte und die zahlreichen Mißbräuchen ausgesetzt waren<sup>96</sup>. Vehement wird auf die Pflicht der Genugtuung, auf Andachtsübungen und würdige Früchte der Buße hingewiesen; scharf werden die im Ablasswesen durch Unwissenheit, Aberglauben und Eigennutz eingerissenen Mißstände angeprangert, vornehmlich die „Verschwendung dieses Kirchenschatzes“ durch die Ordensgeistlichen. Überhaupt zeigt sich eine starke Spannung zwischen Episkopat und Regulargeistlichkeit, welche die Gläubigen aus „verkehrten Eifer . . . zu lauter Nebensachen geführt“ und „den Geist der Anbetung Gottes verdorben“ hätte; an den Schwierigkeiten in der Pfarrseelsorge hätten die Mönche – so Auersperg – maßgeblich Anteil, da sie einerseits das Volk aneiferten, ihre Ordensheiligen, deren Reliquien und auch Bilder besonders zu verehren und diesen „somit gleichsam vor Gott einen Vorzug“ einräumten, andererseits als nachsichtige Beichtväter die Pfarrgemeinde vom Pfarrer entfernt<sup>97</sup>.

Zur Beförderung der wahren Andacht sollten sich die Pfarrer um die Einführung des Kirchengesanges in ihrem Sprengel bemühen<sup>98</sup>. Hinsichtlich der Bruderschaften glaubte Auersperg eine Abweichung von deren Endzweck – Vermehrung der Ehre Gottes, der reinen Andacht, des Seelenheils des Nächsten und der tätigen christlichen Liebe<sup>99</sup> – festzustellen. Die Verfassung der Bruderschaften wurde daher in der Gurker Diözese derart normiert, daß man die Bruderschafts-Andachten einfach in pfarrliche Gottesdienste umwandelte, Bruderschaftsbücher und Zeichen abschaffte und das Bruderschafts-Vermögen der jeweiligen Kirchenkasse einverleibte.

Bezüglich des Rosenkranzgebetes wurde verordnet, die Gläubigen dahingehend aufzuklären, daß dieses Gebet nicht von der Kirche vorgeschrieben sei, sondern daß es den Gläubigen freigestellt sei, wann immer sie wollten, dieses Gebet zu verrichten. Immer mehr sollte das Volk auf den „rei-

nen Geist der Anbetung Gottes zurückgeführt und demselben gezeigt werden, wie weit sie [die Gläubigen] sich mit der übertriebenen Verehrung der Heiligen verfehlen und bis zur Abgötterei irgehen können.“ Ein besonderes Anliegen dieses Bischofs war auch die Heiligung der Sonn- und Feiertage; Auersperg ging hierbei in seiner Instruktion so weit, daß er die Protestanten den katholischen Gläubigen als Vorbild hinstellte<sup>100</sup>.

Über das Verhältnis der katholischen Geistlichkeit zu den Protestanten enthalten die Pastoralinstruktionen und Toleranzhirtenbriefe zahlreiche Anweisungen<sup>101</sup>. In aller Liebe und Sanftmut sollten es sich die Geistlichen angelegen sein lassen, die Katholiken in ihrem Glauben zu stärken und die Unkatholischen „mit einer eifrig-, vernünftig- und moderaten Verwendung von ihrem Irrthume zurückzuführen“<sup>102</sup>.

Sieht man von den in staatskirchlichem Geist erlassenen Verordnungen zur Disziplinierung der Bevölkerung, etwa im Armenwesen oder in Betreff des Asylrechtes, der Ehegesetze und des Sanitätswesens ab, wurde in der Theorie definiert, daß die Landesfürsten in den rein geistlichen Angelegenheiten der Kirche unterworfen seien und kein Recht zu Entscheidungen in Glaubensfragen hätten. Die Bischöfe ihrerseits seien den Landesfürsten in zeitlichen Dingen vollkommen unterworfen und hätten kein Recht, politische Gesetze zu erlassen, Verordnungen zu treffen, geltende Gesetze abzuschaffen, oder jemanden von der Beobachtung der geltenden weltlichen Gesetze zu dispensieren<sup>103</sup>. Allen Pastoralanweisungen, die das Verhältnis von Kirche und Staat berühren, ist gemeinsam, daß die Geistlichen angewiesen werden, dem Volk seine Pflichten dem Landesherren gegenüber einzuschärfen; die Gläubigen waren nicht nur zum Gehorsam, sondern auch zum Gebet für den Grundherrn anzuhalten.

Wengleich keine systematische Erfassung des Materials erfolgen konnte – Detailerlässe der einzelnen Ordinariate wären ausführlich zu berücksichtigen, eine Wirkungsgeschichte über die tatsächliche Rezeption oder Ablehnung der dekretierten Reformen beim niederen Klerus und beim Pfarrvolk scheint für viele Diözesen noch nicht zu existieren – so ist festzuhalten, daß die meisten Pastoralinstruktionen in den süddeutsch-österreichischen Diözesen während der eineinhalb Jahrzehnte von 1770 bis 1785 herausgegeben wurden. Die Genese dieser Hirtenschreiben wie auch die Biographien ihrer Autoren, der Berater der Bischöfe, wäre erst noch zu erforschen; auch die Tatsache, daß sich die staatliche Verwaltung zahlreicher Errungenschaften der „seelsorglichen Bürokratie“ wie der Seelenstandskataster oder des Matrikenwesens in seiner Beziehung auf Konskriptionslisten etwa zunutze machte, wäre eine eigene Untersuchung wert. Die in den österreichischen Erblanden durchgeführte Reduktion des Regularklerus, der ja den Bischöfen ein ernstes Hindernis einer effizienten Pfarrseelsorge war, läßt diese Maßnahme des josephinischen Staatskirchentums unter anderen Vorzeichen als bisher sehen. Die „Reinigung“ des Andachtswesens und die Reformen wie die Abschaffung zahlreicher Prozessionen und Bru-

derschaften, die Beseitigung von Heiligenbildnissen in den Gotteshäusern erscheinen nicht nur als Auswüchse eines aufgeklärt-utilitaristischen Staatskirchentums, sondern auch als massive Forderungen einzelner Bischöfe in neuem Licht.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß in den Reformbestrebungen des süddeutsch-österreichischen Episkopats zur Erneuerung der Pastoral im späten 18. Jahrhundert neben einer Rückbesinnung auf die Erlasse des Tridentinums<sup>104</sup> ein starker christologischer Bezug im Gegensatz zu der überkommenen Heiligenverehrung und zum damals gepflogenen Andachtswesen deutlich wird. Richtungsweisend für eine Vielzahl der Reformen waren die Schriften Ludovico Antonio Muratoris<sup>105</sup>, in erster Linie sein Werk über die „Wahre Andacht des Christen“. Muratori, der im 5. Kapitel dieses Buches „von den guten Werken, . . . in welchen die erstere und fürnehmste Eigenschaft der Andacht besteht“<sup>106</sup>, handelte, forderte ein tätiges Christentum und vertrat die Ansicht, daß diese guten Werke den drei Haupttugenden, dem Glauben, der Hoffnung und der Liebe entstammten<sup>107</sup>. Diese Forderung nach tätigem Christentum, einem Leben aus Glauben, Hoffnung und Liebe, während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von nicht wenigen Bischöfen zwischen Innerösterreich und dem Moselland vertreten, hat auch nach 200 Jahren nichts von ihrer Aktualität eingebüßt.

#### Dokumentenanhang

Das Original befindet sich im Archiv der Diözese Gurk,  
Bischofsakten Auersperg.

*Instructio an die Bistum Gurkische Geistlichkeit wegen den Ablässen,  
Bruderschaften und Andachten*

Wir Joseph etc.  
Entbiethen etc. etc.

Wir zweifeln nicht, daß ihr, liebe und getreue Seelsorger, jene Belehren, so Wir euch letztens durch den in Druck hinausgegebenen Hirtenbrief von 20<sup>ten</sup> vorigen Monates Hornung über die geistliche Toleranz eröffnet haben, nicht nur allein bey Durchlesung als wichtig und gegründet anerkennt, sondern auch durch reifere Ueberlegungen euch selbst in noch weiteren Aussichten ganz eigen gemacht, und eingesehen haben werdet, wie nothwenig es sey, sich vorzüglich von Seite der Geistlichkeit sogestaltig

zu benehmen, wann man sich anders des gegenwärtig aufgeklärtern Zeitpunctes zu Nutzen machen will, um nicht nur allein die Bekehrung, sondern auch die so sehr erwünschte Wiedervereinigung der Glaubensgegner insoweit es neben der vorauszusetzenden besondern Gnade Gottes, der den Glauben gibt, auch Unsers Ortes die Pflicht ist, alle Hindernissen aus dem Weg zu räumen, doch einmal zu nähern Hofnung zu bringen. Gleichwie aber der größte Stein des Anstosses bisher noch immer so viele Nebensachen, zu denen hauptsächlich der gemeine Pöbel der Katholiken durch falsche Begriffe oft bis zur Abgötterey verleitet worden, gewesen seyn dürfte, haben Wir den Entschluß gefasset, hierinfall in dem Uns anvertrauten Kirchensprengel mit ganzlicher Beseitigung solcher Mißbräuche, die Wir euch bis izt nur in Kürze angezeigt haben, mit allem Ernste zu Werke gehen. Eure ächtere Gelehrsamkeit und Einsicht, welche euch über diese Nebensachen schon lange hinausgesetzt und gründlichere Begriffe von dem Wesentlichen unserer geheiligten Religion beygebracht hat, versichern uns, daß ihr dieser unsrer Absicht gleichdenkend mitwirken und jenes, was wir aus wahrem Eifer für die Reinigkeit der Lehre Jesu Christi hiermit abgestellt und gebessert wissen wollen, mit bereitwilligster Einförmigkeit vollziehen werdet.

Nun sind es aber hauptsächlich drey Gegenstände, die bisher so vielen Mißbräuchen ausgesetzt waren und wovon das gemeine Volk die abseitigsten Begriffe noch immer hatte, nämlich die Ablässe, Bruderschaften und Andachten. Wir wollen von einem Gegenstande zum andern gehen und euch, liebe und getreue Seelsorger, über eines sowohl als das andere jenen Verbesserungs-Plan hiermit vortragen, so wir in dem uns anvertrauten Kirchensprengel mit desto weniger Schwierigkeit einzuführen glauben, als derselbe durch wahren Eifer Unsrer Vorfahrer noch vor andern hievon gereinigt zu seyn scheint und es nur hauptsächlich auf die Belehrung und bescheidne Leitung des noch wahnwitzigen Volkes ankommen dürfte.

### Von Ablässen

Es ist eine Glaubens-Lehre, daß die wahre Kirche von Jesu Christo die Gewalt erhalten habe, Ablässe zu ertheilen und daß es sehr nützlich sey, die von der Kirche ertheilten Ablässe zu gewinnen. Hievon ist das Volk zuerst mit Gründlichkeit zu unterweisen, damit es dasjenige, was zum Glauben gehört, gut unterscheide und sich an dem, was man demselben wegen Aufklärung anderweiter falscher Begriffe und Einstellung verschiedener Mißbräuche hierinfall vorzutragen hat, umso weniger stoße. Es ist immer eine notwendige Vorsicht, daß auch das Volk den Unterschied des wesentlichen einer Glaubenslehre von dem, zu was es durch falsche Meinungen verleitet worden ist, kennen lerne. Nun aber dürfte es vorzüglich von den Ablässen gesagt werden, daß dem Volk die unächttesten Begriffe beygebracht und je-

ner Geist der Kirche, der doch allzeit der nämliche bleiben muß, seit den späteren Zeiten fast ganz verdrehet worden sey. Wenn ihr also euren anvertrauten Schäflein obige zwei Glaubenslehren von den Ablässen vortragt und aufkläret, so müsset ihr auch beieifert seyn, ihnen zu zeigen, was für einen Begriff man sich von selben zu machen habe und was für Bedingungen sowohl zu Austeilung als Gewinnung derselben nach den heiligsten Gesinnungen der Kirche erfordert werden. Hier, liebe Seelsorger, beruhet es hauptsächlich, daß man einförmig und einstimmig in der Belehrung des Volkes zu Werke gehe, wenn man aus selbem die falschen Begriffe verbannen und alle Mißbräuche ohne Verwirrung und Aufsehen einstellen will. Unsere Sorgfalt demnach ist zuerst diese, daß wir euch selbst jene Grundsätze hiermit vorhalten, nach welchen wir die unserm Hirtenstab anvertraute Herde einförmig unterwiesen und eine reinere Lehre von den Ablässen allgemein eingeführet haben wollen.

Wir werden zwar euch nichts neues sagen, sondern nur jenes wiederholen, war Unser wegen seyner Gelehrsamkeit und bischöflichen Eifer ganz verdienstvoller Vorfahrer Fürstbischof Joseph Maria Graf von Thun, dessen Andenken euch noch immer zur unvergeßlichen Dankbarkeit jener Lehren, jener Beispiele, die er euch gegeben hat, seyn muß, in seyner bischöflichen Sendschreiben von der Buße bey Gelegenheit des Jubeljahres 1750 so gründlich als deutlich gelehret hat. Nun machet dieser, um euch von den Ablässen einen wahren Begriff beyzubringen, diesen Haupt-Satz: Die Kirche hat keine andere Gewalt, als die recht bekehrte Sünder von der Schuld ihrer Laster loszusprechen und die verdienten Strafen nur denjenigen ganz oder zum Teil nachzulassen, welche Früchte der Busse hervorgebracht oder aus Schwachheit unvernünftig oder vom Tod übereilet, selbe, so gerne sie auch gewollt hätten, nicht haben vollbringen können. Hierauf bezieht sich alles, was Wir euch in dieser Sache sagen können.

Die Kirche oder ihre Oberhirten also, wenn sie einen Ablass erteilen, so dann aus dem himmlischen Schatze der Verdienste Jesu Christi und Vorrückung der Heiligen jene zeitlichen Strafen, welche dem büssenden Sünder auch nach vergebener Schuld vermög ewigen Ratschluß göttlicher Gerechtigkeit zu tilgen übrig bleiben, nachlasset, wollen jene Vorbereitungen, welche zum würdigen Empfang des Sakraments der Busse notwendig sind, keineswegs aufheben, sondern setzen vielmehr die Bekehrung des Herzens, die demüthige Bekenntnis der Sünden und jenen aufrichtigen Willen, diese an sich selbst zu bestrafen, voraus und schränken die Kraft des Ablasses dahin ein, daß nur der auf solche Art vorbereitete und büssende Sünder in jenem Last der Straf unterstützt wird, so er zur Genugthuung für seine Sünden noch auf sich hätte nehmen müssen.

Es ist zwar unsere Absicht nicht, euch diese Lehre auf eine theologische Art vorzutragen. Eure gründliche Lehrbegierde wird euch selbst aneignern, daß ihr aus echtem Büchern eines Hobert, Pouget, die euch ohnedies von Zeiten gedachten Vorfahrers Joseph Maria Grafen von Thun selig beson-

ders anempfohlen sind, in dieser Sache die wahre Gesinnungen der Heiligen Väter weitschichtiger aufsuchen und zuerst euch selbst überzeugen werdet. Indessen können es wir gleichwohlen nicht hiebey bewenden lassen, sondern wollen euch zu unserer weitem Absicht durch die Beobachtung und eingeführte Kirchengzucht von den Zeiten der Apostel bis auf uns in einem kurzen Zusammenhange zeigen, daß es immer der Gebrauch und die Gesinnung der Kirche war, von den Sündern nach Maß ihrer Laster angemessene Genugtuung, auch mit Vereinigung der Ablässe, durch welche sie jene Strenge der Buß zu mäßigen pflegte, zu fordern.

Das erste Exempel finden wir in dem zweiten Schreiben des Apostel Paulus an die Corinther, wo er mit der corinthischen Kirche vereinigt, dem schon bey einem Jahr büssenden Blutschänder die übrigen Strafen aus habenden Gewalt unsers Erlösers nachlasset. Wo zu bemerken kommet, daß er einerseits diese Nachlassung erst damals, nachdem er schon Buß getan, erhalten, anderseits auch wie der H. Chrisostomus und der H. Thomas anmerken, von aller Genugtuung, die er Gott auch in Zukunft zu leisten habe, keineswegs befreiet und losgesprochen worden. Nachdem aber die Kirche zugenommen, wissen wir aus der Kirchengeschichte, daß die sogenannten Canones poenitentiales verfasst worden, die zwar nach Verschiedenheit der Kirchensprengel unterschieden waren, jedoch alle uns den wahren Geist der Kirche anzeigen, wie selbe für eine jede Sünd die schwerste Strafen von sieben bis 15 Jahren, ja auf die ganze Lebenszeit aufleget und nur aus billichen und guten Ursachen selbe mäßiget, wenn nämlich der Eifer des Büssenden oder andere Umstände die Bischöfe hiezu bewogen hatten. Dem bereuten, dem emsigen, dem anhaltenden mag Gott gütigt verzeihen und ihn zu Güten setzen, was für solchen die Blutzengen begehren und die Priester vorkehren (Cyprian, de Lapsis). Wir bestimmen, sagen die Väter des ancyranischen Conciliums (Can. 5), daß die Bischöfe nach untersuchter Art ihrer Bekehrung die Macht haben, die Gnad zu gebrauchen oder eine mehrere Zeit hinzuzusetzen; vor allem aber muß der vorherige und darauf erfolgte Lebenswandel eingesehen, nach diesen ihnen die Gnad mitgeteilet werden. Und diese Schärfe der Bußgesetze wurde fast durch zehn Jahrhunderte eingehalten und den Büssenden noch kein vollkommner Ablass erteilet. Die Kirche nämlich, wie es Fleury bemerket, sah gar wohl ein, wie wenig auf einen schnell vorbegehenden Buß- und Andachtstrieb zu bauen sey und wieviel Zeit es fordere, um die Größe und Abscheulichkeit der Sünde recht einzusehen, die verborgenen Winkel des Gewissens zu durchforschen, die in den Sinnen zurückgelassene Bilder des Lasters zu tilgen, die Gelegenheiten ganz abzuschneiden und die bösen Gewohnheiten von der Wurzel herauszureißen, sodann die Leidenschaften nicht nur zu unterdrücken, sondern auch die Trieb der entgegengesetzten Tugenden in der Seele rege zu machen und solche durch gegründete Entschlüsse in eine standhafte Ausübung zu bringen, um sogestaltig sich selbst von der Aufrichtigkeit der Bekehrung versichern zu können. Von diesen er-

sten Zeiten der Kirche also ist es ein ganz ungezweifelte Sache, daß die Ablässe ohne wahrer und den Sünden angemessener Busse niemals verliehen, wenn schon auch vom siebenten Jahrhundert gesaget werden kann, daß man von dieser Schärfe der Bußgesetze schon damals etwas abzuweichen angefangen und die vorgeschriebenen Buß-Werke in andere leichtere Übungen verwechslet hat.

Allein im elften Jahrhundert hat sich zwar diese strenge Zucht der Kirche insoweit geändert, daß die Ablässe durch bloße beschwerliche Unternehmungen als Kreuz-Züge gewonnen wurden, ja daß in darauffolgenden Zeiten die Bischöfe allen Gattungen frommer Werke Ablässe verliehen, die Sünder eben hierdurch sich den strengen Bußwerken nach jenen Gesetzen der ersten Kirche nach und nach gänzlich entzogen haben und endlich es auf den heutigen Gebrauch gekommen ist. Indessen jedoch, wenn schon in dieser Kirchengzucht eine so große Änderung vorgegangen, so ist doch der Geist der Kirche noch immer der nämliche geblieben. Der Verfall ist keinesweges von allgemeinen Gesinnungen der Bischöfe oder Concilien herzuleiten, als wenn sie die alten Beobachtungen hatten ändern wollen, sondern es ist selber vielmehr einer Nachlässigkeit einzelner Bischöfe, einer Unwissenheit und jenem Irrtume zuzuschreiben, der aus unechten Blättern wie aus jenen falschen Decretalen des Isidors gezogen worden, und wozu endlich auch die falschen, der Eigenlieb des Menschen schmeichelnden Vernunftschlüsse der Skolastiker nur gar zu vieles hierzu beygetragen haben.

Um sich zu überzeugen, daß der Geist der Kirche noch immer der nämliche sey, die Sünder durch Verleihung der Ablässe keinesweges von jener Pflicht, würdige Früchte der Busse zu bringen, ja daß die Kirche die Bußstrafen nur unter dem recht bereuten, büssenden oder andern Sünder aus wichtigen Ursachen und in Betrachtung des allgemeinen Gebetes nachgesehen und daher öfters die dagegenlaufende Mißbräuche abgestellt habe, dürfen wir nur jenes hier anführen, was das Dritte Lateranische Concilium Can. 62 verordnet, wo es heißt: Zu diesen, weil durch unmäßige und überflüssige Ablässe, die einige Bischöfe zu geben nicht scheuen, die Schlüssel der Kirche verachtet oder die Genugtuung der Buß entkräftet wird, wollen wir, daß bey Einweihung der Kirche der Ablass über ein Jahr sich nicht erstrecke. Noch in diesem Jahrhunderte geben uns zwei Päpste ganz überzeugende Beweise von diesem Geist der Kirche. Innocentius der 12<sup>te</sup> hat bey Gelegenheit des Jubeljahres 1700 folgende Instruction herausgegeben: Es soll den Gläubigen der Nutzen vorgestellt werden, den sie von diesem großem Ablass sich verschaffen können, weil nämlich durch die Wirkung und Kraft dessen jene Strafen nachgelassen werden, so der Mensch der göttlichen Gerechtigkeit schuldig ist, wenn er nur andererseys der göttlichen Gnade durch eine würdige Genugtuung mitwirket. Das Volk also soll belehret werden, daß obwohlen die Schuld und die ewige Strafe durch das Sakrament der Buße nachgelassen wird, gleichwohlen — eine Schuld der

zeitlichen Strafe, mithin eine schwere Pflicht der Genugtuung zurückbleibe, so durch vielfaltiges Almosen, strenge Fasten und harte Bußwerke /: wie es aus den Bußgesetzen bekannt ist, daß es zur Zeit der ersten eifrigen Christen geschehen sey:/ oder durch die erschrecklichen Peinen des Fegfeuers gezahlet werden sollte. Da aber dieses auf sich zu nehmen der menschlichen Schwachheit allzu schwer fallen würde, so verringert der Statthalter Christi durch die Ablassse solche Genugtuungen. Und Papst Benediktus XIV. in seinem Sendschreiben an alle Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe von der Vorbereitung zum Jubeljahr 1750 macht diese Anweisungen: Das erstliche den Gläubigen jene Clausel „vere poenitentibus“ wohl ausgeleget werden soll, wie daß sie nämlich bey Gelegenheit des vollkommenen Ablasses jenen auferlegten Werken noch andere Andachtsübungen beysetzen und würdige Früchten der Buße bringen sollen; denn so nehmen die bescheidenen Christen die päpstlichen Ablassse, daß sie sich zugleich befleissen, würdige Früchte der Buße zu bringen und dem Herrn für ihre Sünden genugzutun. Mithin sey jene Meinung ganz falsch, die glauben, daß die Christen wegen den Gebrauch der Ablassse faul und kaltsinnig werden und gleichsam von der Genugtuung, so Gott, der Bestrafer Unsere Laster, zu leisten ist, abgehalten werden. Denn es muß ihnen eingebunden werden, daß sie nebst jenen Werken, die befohlen werden, auch andere fromme Werke ausüben sollen, welche dem Geist und den Wünschen der Kirche einstimmen.

Dieses, liebe und getreue Seelsorger, ist die wahre Lehre, der wahre Geist der katholischen Kirche, wenn sie ihren Gläubigen den Ablass verkündigt, und nach diesem wollen Wir, daß von euch auch euer anvertrauten Volk unterwiesen und belehret werden soll. Zeiget ihnen daher öfters in euren Unterweisungen, daß die Kirche von Christo Jesu diesen Gewalt erhalten, auch solchen von ersten Zeiten der Aposteln her bis izt stets ausgeübet habe. Allein erkläret ihnen zugleich die hierinfallts zu allen Zeiten beobachtete Kirchenzucht ohne Verhellung, wenn ihr ihnen die Reinigkeit der ersten Jahrhunderte vorgetragen habet, lasset ihnen ohne Bedenken auch wissen und einsehen, mit was für einem Nachteil der Buß, der wahren Bekehrung, hievon in späteren Zeiten abgegangen und was für Mißbräuche theils durch Unwissenheit, theils durch Eigennutz eingeführet worden. Saget es ihnen ohne Bemäntlung, daß man zu Zeiten des Luthers sogar einen gewinn-süchtigen Handel damit triebe und eben dieses der erste Grund ware, warum gleich darauf in ganz Deutschland die so unglückselige Glaubens-trennung erfolgt ist. Erzählet es ihnen, daß zwar die Kirchenversammlung zu Trient sich eifrig dahin verwendet habe, diesem Unheil zu steuern, wenn selbe Sess. 25, C. ult. verordnet, daß in Verleihung der Ablassse nach der alten und in der Kirche gutgeheißenen Gewohnheit eine Mäßigung gebraucht, jene Mißbräuche aber, welche hierinfallts eingeschlichen sind, gereinigt und verbessert, sodann all schändlicher Handel, so damit getrieben worden, gänzlich abgeschaffet werden soll. Die übrigen Mißbräuche

aber, so aus Aberglauben, Unwissenheit, Geringschätzung oder ansonst wie immer hergekommen sind, sollen die Bischöfe in Ansehen ihrer Kirchengsprengel selbst näher untersuchen, bemerken und dem Oberhaupt der Kirche einberichten, durch dessen Macht und Einsicht, was der ganzen Kirche nützlich ist, festgesetzt werden soll, damit also dieser heilige Schatz der Ablässe auf eine fromme, heilige, und unverfälschte Art ausgespendet werde.

Allein machet hiebey kein Bedenken, es euren Gemeinden mit Wehmut zu gestehen, daß diesem Geist, diesen Wünschen der Kirche noch bis izzt nicht nachgekommen worden sey; daß unsre Glaubensgegner auch dermalen noch vielfältige Ursache haben, hierinfalls uns Katholiken gerechteste Vorwürfe zu machen. Denn ist es nicht ein Mißbrauch, da die Verschwendung dieses Kirchenschatzes, die Ablass-Krämerey noch immer, wenn schon nicht in unsern Bistum, doch in benachbarten Ortschaften besonders von Seite der Mönche noch immer mit aller Sorgfalt fort gepflogen wird? Wo man besonders in Städten oft sagen könnte, daß ein Katholik, wenn er mehreren Bruderschaften eingeschrieben ist, des Tages auf zwei, drei, auch mehrere vollkommene Ablässe, auf etlich tausend Quadragenen, mit einer Zugabe von fast ebenso viel Jahren kommen kann? Und bey einer solchen Verschwendung muß nicht der ganze Wert der Ablässe und jener wahre Begriff nach dem Geist der Kirche besonders bey den gemeinen Volk ganz wegfallen? Wenn es um einen Ablass eine so leichte Sache ist, wenn man ihn mit einem Toties quoties verkündiget sieht, wenn selber sogar mittels der Bildern, Brevien und dergleichen gegen einen einzigen Kuß, oder etwelche Vater-Unser, sooft man will, gewonnen werden kann, ist es Wunder, wenn der Sünder auf die Genugtuung der göttlichen Gerechtigkeit ganz vergißt, die Bekehrung seines Herzens aber wohl gar für unnötwendig ansieht, da ihm so viele Ablässe, und so leichterdinge angeboten werden.

Liebe getreue Seelsorger! Dieses und alle dergleichen Mißbräuche müsset ihr eurem anvertrauten Volke ohne Verhaltung vortragen. Es wird desentwegen der Religion nicht zum Schaden oder Schande gereichen, wenn das Volk selbst hierdurch erkennen wird, wie sehr sie sich hierinfalls ganz betrogen fand, weil es ja nicht die Kirche ist, so sie getäuscht hat, sondern Unwissenheit, Eigennutz, ungegründete Wendungen scholastischer Vernunftschlüsse, welche die wahre Gesinnungen, die so oft wiederholten Wünsche der Kirche fast ganz verdunkelt oder doch ex oeconomia lucrativa dem gemeinen Volke verborgen haben. Vielmehr wird so eine Aufklärung unsrer geheiligten Religion selbst zustatten kommen. Denn umsonst würdet ihr euch bemühen, dem Volk wahre Begriffe von dem Wert und Wichtigkeit der Ablässe bezubringen, wenn ihr die bisherige Verschwendung nur entschuldigen wollet. Umsonst würdet ihr ihnen von der Notwendigkeit der mit den Ablässen zu vereinbarenden Bußwerken voredigen, wenn ihr ihnen nicht die Ungereimtheiten so vieler Mißbräuche mit offenerherziger Geständnis, daß selbe unsren Glaubensgegnern ganz billig ein Stein des Anstoßes seyn müssen und nicht mit überzeugenden Beispielen

vor die Augen stellt. Umsonst würden wir uns selbst aus wahren bischöflichen Eifer bestreben, derley falsche Begriffe zu verbannen, derlei Mißbräuche auszurotten, solange das Volk hievon nicht selbst ganz deutlich überzeiget wird. Umsonst würden wir uns bemühen, durch heilsamste Verordnungen und allgemeine Einrichtungs-Pläne, soviel es Zeit und Umstände zulassen, die Heiligkeit der ersten Kirchenzucht zurückzuführen, wenn das Volk nicht ehevor durch die würdige Erhebung dieser und durch die verdiente Herabsetzung der iltigen einstimmig hierzu vorbereitet wird.

Allein da wir uns auf euren Eifer, auf eure Gelehrsamkeit und Einsicht verlassen können, daß ihr hievon selbst überzeiget alles anwenden werdet, um eurem anvertrauten Volk nicht nur allein die wahre Lehr der Kirche von den Ablässen beyzubringen, sondern den Verfall hievon und die Mißbräuche aus einer eifernden Standhaftigkeit anzeigen werdet, können wir mit so größern Zutrauen zu jenen Verbesserungs-Plan, den wir in Zukunft in unsern anvertrauten Bistum eingeführet wissen wollen, schreiten, als wir uns auch von Seite der benachbarten Herren Ordinarien versprechen können, daß sie zur Einförmigkeit und desto wirksamern Fürgänge unserm Beyspiele mit nicht mindern Eifer nachfolgen werden.

Damit also der Sünder auch durch eine ganz neue Verfassung selbst zu verbesserten Begriffen von dem Ablasse geführet und es durch eine sogleich veränderte Kirchenzucht in der Tat selbst erfahre, daß es, um einen Ablaß zu gewinnen, keine so leichte Sache, wie es bisher der falsche Wahn glaubte, seyn könne, daß es vielmehr eine Sache von Wichtigkeit und zu dessen Wirkung und Theilhaftnehmung durch weit ernstlichere Vorbereitungen als dermalen gelanget werden müsse, ist erstens unsre Ordinariats-Bestimmung und allgemeine Diözesansatzung, daß von nun an alle bisherigen Ablässe, sowohl vollkommene als sonderheitliche, ganz aufgehoben seyn sollen, hingegen jedoch wollen wir zum Trost der Gläubigen und zur Beförderung des Seelenheils fürs künftige das Jahr hindurch für jede Pfarr vier vollkommene Ablässe auf folgende Festtage als der Geburt Jesu Christi, Ostern, Pfingsten und auf einem andern für jede Pfarren sonderheitlich bestimmten Tage verliehen und erteilet haben. Gleichwie aber die sogenannten Concurstage in Ansehen des Beichtstuhles, wenn ein Pfarrer oder Beichtvater mit Poenitenten auf einmal zusehr überhäufet wird, oftmals zur Hindernis sind, daß der Stand des Sünders nicht recht entdecket, die Beichten nur übereilet werden, und der Beichtvater selbst sich die Zeit nicht nimmt, mit heilsamen Ermahnungen, Unterweisungen den Sünder seines gefährlichen Zustandes zu erinnern, vor dem Rückfall zu schützen und zu einer wahren Bekehrung zu bringen, so waren wir schon lange bedacht, hierwegen eine andere Einrichtung zu treffen. Nun aber finden wir eben ilt die erwünschte Gelegenheit und es wird lediglich auf euch, liebe getreue Seelsorger, ankommen, daß ihr selbst diesfalls eure anvertraute Gemeinde zu Verrichtung ihrer Andacht in mehrere Tage einteilet und derselben hierzu die bescheidne Einleitung gebet.

Dennoch wollen wir in dieser Absicht erstens, daß kein Pfarrkind die an obbenannten Festtagen verliehenen Ablaß außer der eignen Pfarrs-Kirche zu gewinnen fähig seyn soll, wodurch nicht nur allein der Zulauf der Auswärtigen an derlei Tagen gehemmet, sondern auch die Pfarrgemeinden überhaupts mit ihren eignen Seelenhirten, von den sie sich besonders in größern Städten durch ein gewisses Anlocken der Klostergeistlichen getrennet haben, wiederum näher vereiniget werden.

Zweitens, daß der vollkommene Ablaß nicht bloß auf einem dieser Festtage gebunden, sondern die Zeit sogestaltig erweitert seyn soll, daß unter dem Feste Weynachten alle von der Geburt bis auf das Festum SS. Nominis Jesu vorfallende Feiertage, unter dem Fest Ostern die ganze österliche Beichtzeit, unter dem Fest Pfingsten auch der Pfingst-Montag, H. Dreifaltigkeit Sonntag und die ganze Oktav Corporis Christi verstanden werde und der für jede Pfarr sonderheitlich bestimmte Tag aber ebenfalls in zwei oder drei Festtage eingetheilet, wo es dann keine Ursach seyn wird, daß sich die ganze Pfarrgemeinde an einem Tag zur Beicht und Communion zusammenschocket, sondern nach Anleitung des eignen Seelsorger mit abtheilet. Hier versteht es sich aber von selbst, daß dieser Ablaß binnen obbesagten Zeiten von jedem der Pfarrgemeinden nur einmal gewonnen werden kann. Mindere Ablässe von sieben Jahren wollen wir lediglich auf die Festa Patrocinii und Dedicacionis und auf jene vorzügliche Andachts-Tage, die wir nachgehends in Ansehen der Bruderschaften und Andachten sonderheitlich bestimmen werden, eingezogen und somit, wenn nicht sonderheitliche Zufälle entzwischen kommen, beschlossen haben, dieses einzige beyfügend, daß auch ein Kranker, zu was immer Zeit es wäre, wenn er seine Krankheits-Beschwerlichkeiten und Schmerzen im Geist der Buße mit geduldiger Unterwürfigkeit erträgt und dann die H. Sakramente empfängt, oder so er dieses zu thun nicht imstande ist, mit davidischer Reue den H. Namen Jesu mit Mund oder in dem Herzen anruft, ebenfalls vollkommenen Ablaß erlangen möge.

Allein um das Volk bey Gewinnung des Ablasses auf den wahren Geist der Kirche doch einigermaßen zurückzuführen, ist zweitens vorzüglich notwendig, daß demselben ganz andere, nicht bloß äußerliche Werke, sondern eine Vorbereitungs-Zeit selbst vorgeschrieben werde, um sich dieses so wichtigen und großen Kirchenschatzes würdig zu machen. Wir verordnen daher, daß bey Verkündung eines vollkommenen Ablasses dem Volk jedes Mal angedeutet und deutlich aufgekläret werden soll, daß ein jeder, der sich dessen theilhaftig machen will, beiefert seyn solle, würdige Früchten der Buße zu bringen. In wessen Folge soll ein jeder sich in einem wahren Geist der Buße wenigstens durch drey ganze Wochen zu Gewinnung des Ablasses vorbereiten, binnen dieser Zeit die Vielfältigkeit und Schwere seyn der Beleidigungen, so er Gott angetan, täglich zu Herzen nehmen und ernstliche Entschlüsse fassen, selbe an sich selbst zur Genugtuung der göttlichen Gerechtigkeit zu bestrafen, seine Leidenschaften durch entgegenge-

setzte Tugenden zu unterdrücken, die Neigung zur Sünde durch gänzliche Vermeidung und Abschneidung voriger Gelegenheiten zu kreuzigen, besonders aber die drei unmittelbar vorgehende Tage mit Fasten, das ist: Nicht mit Enthaltung der Fleisch-Speisen, sondern mit Abbruch am Speis und Trank, an erlaubten Ergötzlichkeiten, mit Ausübung christlicher Liebswerke gegen seinen Nebenmenschen nach Stand und Kräften zubringen und sogestaltig in einer vollkommenen Erniedrigung seyner selbst zum Empfang des H. Sakraments der Buße und des Altares sowohl als Gewinnung des Ablasses würdig machen.

Nebst dieser Vorbereitung aber sind die Poenitenten und überhaupts das Volk noch ferners zu belehren, daß sie unerachtet dieser Bußwerke und des hoffentlich erhaltenen Ablasses gleichwohlen von der gänzlichen Nachlassung ihrer zeitlichen Strafen und Genugtuung, so sie Gott schuldig sind, sicher gestellet zu seyn sich niemalens einbilden, sondern noch immer und um so mehr in dem angefangenen Bußeifer mit Demut fortfahren sollen, als uns der Apostel selbst warnet, der vergebenen Sünde wegen nicht ohne Furcht zu seyn und dieses von den H. Kirchenvätern einhellig bestätigt wird.

Damit jedoch das Volk zum eifrigen Gebet, Aufopferung christlicher Tugendwerke und Andachts-Übungen für die Armen Seelen im Fegfeuer auch an bestimmten Zeiten vorzüglich erinnert werden, wollen wir hiermit die Allerseelen-Oktav, die vier Quatember-Zeiten, als an welchen vermög unsrer Dioecesan-Vorschrift ohnehin für die verstorbenen Pfarrs-Gemeinden der Gottesdienst mit Vigil, Libera und Umgänge durch den Gottesacker gehalten wird, sonderheitlich dahin bemeinet und verordnet haben, daß das Volk, dem zwar die Nutzbarkeit auch zu diesen Zeiten ihren Andachts-eifer, Gebet und andere Tugendswerke in der Absicht verdoppeln soll, um den Verstorbenen, so noch in der anderen Welt abzubüssen haben, eben hierdurch fürbittweise zu Hilfe zu kommen. Indessen jedoch sollen hiebey alle bloß theol(og)ischen Meinungen de Altaribus Privilegiatis, applicatione pro defunctis, remissione venialium etc. ganz beseitiget und mit Stillschweigen übergangen und ihnen nur die Nutzbarkeit des Gebetes für die Verstorbene, sonderheitlich bey dem allerheiligsten Mess-Opfer, dann die Tilgung läßlicher Sünden durch Tugendwerke als eine wahre und allgemeine Lehre der Kirche vorgetragen werden.

Hierdurch, liebe und getreue Seelsorger, werden wir dem Geist der Kirche immer näher zurückkommen, dem Volk echtere Begriffe von den Ablässen beybringen, die wahre Bekehrung der Poenitenten selbst befördern und die Mißbräuche am sichersten abstellen, sodann den Vorwürfen unsrer Glaubensgegner am angemessensten vorbeugen. Allein es sind auch Mißbräuche bey den Bruderschaften.

Wenn wir die Bruderschaften als eine Versammlung der Gläubigen betrachten, welche sich mit Vorwissen und unter der Aufsicht des Vorgesetzten zur Ausübung frommer Tugend-, Andachts- und Liebes-Werke sonderheitlich vereinigen, sind selbe in der Hauptsache sehr alt und von den er-

sten Zeiten der Kirche her immer gewöhnlich. Denn aus der Apostelgeschichte kann man sagen, daß die Kirche zu Jerusalem eine solche Bruderschaft war, in welcher alle Gläubige beyeinander waren und alles gemein hielten. Sie verkauften ihre Hab und Güter und teilten sie allen aus, nachdem es ein jeder vonnöten hatte und sie beharrten täglich einmütig in dem Tempel und brachen das Brod in den Häusern; nahmen auch Speis mit Freuden und einfältigem Herzen, lobten Gott und hatten Gunst bey dem ganzen Volk. Denn daher kommt es auch, daß alle Christen Brüder genennet wurden. Und gleichwie die Liebe, so allen alles wird, damit sie alle gewinnen, so nicht was ihr ist, suchet, weder sich, sondern nur jenen lebet, für welche Christus gestorben und auferstanden ist, in der Kirche allzeit glänzte, so ist es auch gewiß, daß zu allen Zeiten nicht zwar den Namen nach, so von spätern Jahrhunderten seinen Ursprung hat, sondern in der Sache selbst immer derlei Bruderschaften gewesen sind. Und es ist auch kein Zweifel, daß es eine fromme und heilige Sache sey, wenn sich die Gläubigen zu Beförderung der Ehre Gottes, der Andacht, des Seelenheiles und zur Ausübung christlicher Liebeswerke nach den Gesetzen der Kirche gleichsam in eine besondere Gesellschaft vereinbaren. Allein gleichwie es meistens geschieht, daß jenes, was anfangs löblich und heilig war, mit der Zeit in Mißbräuche ausartet und nicht mehr zu gedulden ist, bis nicht diese gehoben und die ganze Sache in ihre vorige Heiligkeit zurückgesetzt wird, so verhält es sich auch mit den Bruderschaften.

Der Ursprung nach dem Beispiel der ersten Christen zu Jerusalem ist freilich löblich. Allein wenn man die heutigen Bruderschaften besonders in Städten, bey Mönchklöstern durchgeheth, haben selbe eine ganz andere Gestalt angenommen. Der Grund, warum man sich nach gegeneinander verbrüderet, wird meistens verfehlet. Anstatt das man sich bloß aus der Absicht um die Ehre Gottes, die reine Andacht, das Seelenheil seines Nächstens, die tätige christliche Liebe zu befördern, in eine Bruderschaft einschreiben läßt, ist bei den meisten nur Eitelkeit, Gleißnerei, Leichtsinn oder was noch ärger ist, Vermessenheit und abergläubisches Zutrauen auf die Gewissheit ihrer Seligkeit, wenn sie nur dieser oder jener Bruderschaft eingeschrieben sind. Die Verfassungen itziger Bruderschaften sind zu sonderheitlich, die in den allgemeinen Pflichten Verwürrung machen, den pfarrlichen Gottesdienst zerstreuen, die wesentliche Andacht in tausend Nebensätzen umstalten, den wahren Geist der Anbetung Gottes besonders bey dem gemeinen Volk ganz verkehren und jene Vereinigung mit ihrem eignen Seelenhirten allenthalben zernichten. Zudem sind mit Gelegenheit der Bruderschaften eben die Ablässe zu Nachteil der wahren Bekehrung eines Sünders so sehr vervielfältiget, ohne auf jene anstößigen Mißbräuche wegen unterschiedenen Kleidungen, Andachteleyen, mit denen man das sinnliche Volk betöret und nur auf das Äußerliche einer Andacht einleitet, zu kommen. Und dann wird nicht selten hiebei Eigennutz und gleichsam ein gewinnsüchtiger Handel getrieben, wenn Bruder und Schwester aufgenommen, in ein son-

derheitliches eingeschrieben oder ansonst durch Sammlungen das Geld von ihnen herausgelockt wird.

Es liegt daher unserer bischöflichen Sorgfalt nur zu sehr daran, auch in Betreff der Bruderschaften ein ganz andere Einrichtung zu treffen. Wir haben zwar mit nicht geringem Trost aus euren eben diesfalls erstatteten Berichten ersehen, daß in dem uns anvertrauten Kirchensprengel jenes, was wir hauptsächlich von den Bruderschaften der Städte, vorzüglich bey Mönchklöstern gesagt haben, nicht angetroffen wird, und hiebey noch am wenigsten getadelt werden kann. So wollen wir doch alle Bruderschaften schon aus der Ursache, weil von dem ersten wahren Entzwecke abgewichen und dabei meistens nur auf Nebensachen von Seite des Volkes gesehen wird, ganz abgeändert und in jene Verfassung einer wahren Andacht und christlichen Liebe der ersten Christen folgendermaßen zurückgeführt haben.

Gleichwie wir nun keineswegs bemeinet sind, die Bruderschaften auf den Pfarreien, wie wir es doch in Klöstern, wenn einige im Bistum waren, tun mußten, blatterdings abzustellen und aufzuheben, indem wir einestheils den Gläubigen die sonderheitlichen Gelegenheiten zur eifrigeren Andacht und Ausübung christlicher Liebs-Werke nicht benehmen wollen, andererseits aber es gar wohl vorsehen, welch ein Aufsehen wir hierdurch bei dem gemeinen Volk, das oft auch durch den geschicktesten Unterricht von ihren vorgefaßten Meinungen und einmal eingewurzelten Gewohnheiten nicht zu überweisen oder abzubringen ist, erregen und wie wenig wir mit dem auswürken würden, so wollen wir zuerst dieses verordnet haben, daß den Gläubigen begreiflich gemacht werden soll, wie eine jede Pfarr für sich eine Bruderschaft ausmache und es hauptsächlich nur darin bestehe, daß sie sich nach dem Beispiel der ersten Christen zu Jerusalem, welche uns das erste Muster einer wahren Verbrüderung gegeben haben, bestreben sollen, zwar überhaupts ein christliches Leben zu führen, sonderheitlich aber zu gewissen Zeiten und Tagen ihren Andachtseifer zu verdoppeln, die Ehre Gottes und seiner Heiligen und das Seelenheil ihrer Mitbrüder zu befördern und die Liebs-Werke gegen den Nächsten auszuüben. (Nb.: Daß sie nur damals wahre Verehrer Mariae und der Heiligen sind, wenn sie ihnen in der Tugend nachfolgen.) Wessentwegen wir es ganz gerne gestatten, daß an gewissen Tagen die dormaligen Bruderschafts-Feierlichkeiten, insoweit wir selbe in den zu erneuernden Tabellis onerum parochialium mit Hintansetzung des überflüssigen und unordentlichen sonderheitlich bestätigt haben werden, auch in Zukunft noch beibehalten werden mögen. Jedoch sollen:

1<sup>mo</sup> Die Bruderschafts-Bücher ganz aufhören, keine derlei Regeln und Bruderschafts-Geschenke ausgeteilet, keine einzelne Glieder eingeschrieben, sondern den Pfarrs-Gemeinden wiederholt eingepreget werden, daß alle Pfarrskinder für sich gegeneinander als Bruder und Schwester vereinigt und eines dem andern zur Aufmunterung eines größern Eifers der Andacht etc. sein solle.

2<sup>tens</sup> sollen die von uns noch weiter belassene Bruderschafts-Feste und Andachten niemalens mehr unter diesem Namen, sondern blatterdings als pfarrliche Gottensdienste verkündigt und das Volk zur Nachahmung der vorzüglichen Tugenden und Eifers der ersten Christen ermahnet werden soll.

3<sup>tens</sup> sollen alle unterscheidende Bruderschaftszeichen, Statuen, Kleidungen etc. ebenfalls beiseiten gelassen und bei Umgängen nicht mehr gebraucht, jedoch dieses gestattet, daß für die Himmel- und Fackelträger, wie es an vielen Orten unsers Bistums schon gewöhnlich ist, anständige Mäntel eingeschaffet, der Fahn- oder Kreuzträger aber gleich dem Mesner mit einem ordentlichen Chor-Rock bekleidet werden soll.

4<sup>tens</sup> gleich wie wir in den zu erneuernden Tabellis onerum nicht nur allein die Tage der feierlichen Andachten, sondern diese selbst nach Maß und Umstände der Orten sonderheitlich bestimmen werden, so wollen wir auch, daß keine andere öffentliche Gebete als eben jene, die von uns bestätigt und vorgeschrieben werden, gebraucht und vorgebetet werden sollen.

5<sup>tens</sup> sollen bei sogestaltiger Verfassung alle dermalige Bruderschafts-Sammlungen abgestellt sein; es wäre dann, daß zu Bestreitung der noch beizubehaltenden Andachten ein oder andere höchst notwendig wäre, jedoch hätte die Sammlung nicht auf Namen der Bruderschaft, sondern lediglich zu Bestreitung dieser oder jener Andacht zu geschehen. Wie dann

6<sup>tens</sup> die Bruderschafts-Kassen, wenn selbe mit der Kirche nicht ohnehin vermischt sind, ebenfalls aufhören und entweder ganz oder doch zum Anteil auf Bestreitung beizubehaltender Andachten einverleibet, der Überrest aber für die Pfarrs-Arme gewidmet werden soll. Wenn aber von dieser Kasse auch ein so anderer Jahrtag oder Messen zu bestreiten gewesen, sollen diese zwar beibehalten, jedoch nur unter dem allgemeinen Titel pro Benefactoribus infra octava fidelium oder zu Quatembers-Zeiten gemäß neuer Tabella onerum gehalten werden. Und endlich

7<sup>mo</sup> sondern auch alle sonderheitlichen Bruderschafts-Zusammenkünfte umso mehr aufgehoben seyn, weil eben diese mit dem allgemeinen noch einen Unterschied machen, und unterhalten würden, der ganz beseitiget werden muß. Damit jedoch die Pfarrsgemeinde zu solchen Andachten, ungeachtet es nur allgemein pfarrliche Andachten sein werden, sonderheitlich auch durch Erteilung ein so andern Ablasses angeeifert werden, wollen wir denselben erstens an dem Anbetungstag der Allerheiligsten Altars-Sacrament, wenn er nicht ohnedies mit dem Pfingst-Feiertagen und Fronleichnam-Oktav eintrifft, wie auch an zwei andern derlei feierlichen Andachtstagen nach Bestimmung der neuen Tabella onerum hiermit einen Ablass von 7 Jahren und soviel Quadragenen gegen anfangs angemerckter Vorbereitung einer wahren Buß für alle Pfarreien erteilet und verliehen habe.

Gleichwie aber unter andern Mißbräuchen, welche mit Gelegenheit der Bruderschaften oder ansonst durch den verkehrten Eifer der Mönche eingeschlichen sind, auch viele Andachten, Andachteilen, die den Geist der

Anbetung Gottes verdorben und das Volk zu lauter Nebensachen geführt haben, gezählet werden können, so wollen wir euch auch hierüber in einen besonderen Abschnitt jene Gesinnungen hiermit eröffnen, nach welchen wir einige entweder ganz abgestellt oder doch verbessert, sonderheitlich aber auch das Volk selbst gründlicher belehret wissen wollen.

### Von Andachten

Es ist eine aufliegende Sache, daß die Kirche nur jenes gutheißet und lobet, was heilig, löblich und lobenswürdig ist, was mit den Regeln des Glaubens, der Lehre der Heiligen Väter und mit der reinen Kirchengzucht der Kirche ganz übereinkommet. Mit einem Wort, was in Wahrheit zur Erbauung ist und die wahre Verehrung und Anbetung Gottes und das Seelenheil zum Gegenstande hat. Alles andere, so von diesem Geiste abweicht, tadelt die Kirche und befiehlt selbst dessen Abstellung, wenn es nicht eine Sache ist, die sie zu Vermeidung eines größern Übels und Ärgernisses nach den Grundsätzen eines h. Augustins (Ep. 185 ad Bonif. c. 10 n. 44 et 45, Ep. 55 ad inquis. Jan. c. 19. n. 35) auf einige Zeit noch geduldet. Gleichwie wir also es uns zur bischöflichen Amts-Pflichte nehmen, nach diesem Geist der Kirche, insoweit wir ein so andere Andachten demselben als entgegengesetzt bemerken, auf deren Abstellung oder Verbesserung zu dringen, so ist auch eure Obliegenheit, unsrem Bemühen mitzuwirken.

Hier sind aber die allgemeine und die sonderheitlichen Andachten zu unterscheiden, um die Mißbräuche zu entdecken und zu verbessern. Unter die allgemeinen Andachten kommen zuerst jene, die man als den pfarrlichen Gottesdienst nennen kann, zu betrachten. Nun haben wir euch hierin schon vor einigen Jahren ein so andere Mißbräuche angezeigt, wie ungereimt es sey, die Aussetzung des Allerheiligsten Altars-Sakramentes so zu vervielfältigen, daß hieraus mittler Zeit eine solche Geringschätzung erfolgen müsse, die dann den Eifer der Anbetung gegen jenen der Verehrung eines Heiligen bey sonderheitlichen Andachten ganz religionswidrig weit herabsetzen müßte. Dann müßte es euch ganz einleuchtend vorgekommen sein, daß die Aussetzung an den Festis Sanctorum um so unschicklicher war, als sowohl bei der Meß als auch bei dem Gebet der Gläubigen nur vorzüglich die Gedächtnis des Heiligen gehalten wird und, was aber noch ungereimter war, da oftmalens vor dem Allerheiligsten Altars-Sakrament selbst eine nur nach Willkür von denen ihre Ordens-Stifter besonders erheben wollenden Klostergeistlichen oft übertrieben zusammengesetzte Litanei samt derlei Orationen abgebetet würde.

Da zweifeln wir nun nicht, daß ihr euch nach jenen Vorschriften, die wir euch schon vorlängst hinausgegeben und neuerdings bestimmen werden, genauest gehalten, sodann es selbst erkennt haben werdet, wie notwendig die Einschränkung der Aussetzung des Sanctissimi auf die Festa

Domini geschehen sey. Allein, da zum nachmittägigen Gottesdienst, so auf dem Lande meistens im H. Rosenkranz bestehet, für alle Sonntage, wenn es der Eifer des Volkes so einrathen soll, zugleich gestatten worden, das Sanctissimum in Ciborio auszusetzen, wollen wir wenigstens denjenigen, die bisher noch zuwider gehandelt haben, neuerdings eingebunden haben, daß damals dem Volk nur jener sogenannte Englische Rosenkranz mit der Lytanei de Sanctissimo vorgebetet werden soll. Welches auch auf alle andern Fälle eines mit dem Ciborio zu haltenden Umganges sogestaltig zu nehmen ist, daß damals die Gebete de Sanctis unterlassen und das Volk zur Anbetung des Sanctissimi wiederholt und nachdrücklichst ermahnet, auch ihnen die Unschicklichkeit, bei solchen Gelegenheiten von den Heiligen öffentliche Gebete zu verrichten, deutlich gezeigt und aufgekläret werden soll.

Allein da zeigen sich bei den Umgängen noch so manche Mißbräuche, die wir allgemein abgestellt wissen wollen. Und zwar in Sonderheit bei jenen in den Fronleichnams-Tagen sollen keine Statuen von Heiligen, weder auch von der seligsten Mutter-Gottes Maria herumgetragen werden, dann auch das Schießen, der Engel und Jungfern Aufbutz ganz hinwegbleiben, welches dermalen vielmehr eine Gelegenheit der Zerstreung als Beförderung der Andacht war. Der Grund, warum in allen Pfarreien dieser prächtige FronleichnamsUmgang eingeführet worden, ist die Anbetung des Altars-Sakraments; denn ohne diese Anbetung ist in den Augen Gottes aller äußerliche Pracht der Prozession nichts und ebenso unfähig, ihm zu gefallen als jene Schlachttiere der Juden, von denen der 49. Ps. qu.v. Meldung machet. Nun aber muß jede Anbetung Früchte der Liebe hervorbringen oder in Ansehung der Sünder solche wenigstens rege machen. Denn dahin gehet die Vorschrift unserers Erlösers (Johannes 4, 24), daß man im Geist und in Wahrheit Gott anbeten solle. Ansonst ist es eine tote, materielle (Matth. 23, 27) Anbetung, die nicht selten den überweisten Gräbern der Pharisäer gleiche. Mit einem Wort, sie ist keine Anbetung. Ein Pfarrer hat es daher vielmehr durch seine gründliche Unterweisungen und Ermahnungen dahin zu bringen, daß derlei äußerliche Gegenstände der Zerstreungen beseitiget, hingegen nur jene Bracht der wahren und zahlreichen Anbeter geeifert und sogestaltig die Prozession selbst verherrlichtet werde. Von den übrigen an ein so andern Sonn- und Festtagen mit dem Ciborio gestatteten Umgängen um den Freythofe hat es zwar in unsern Kirchensprengel keine Gelegenheit zu derlei Mißbräuche, indessen jedoch hat es wegen Aneiferung des Volkes zu einer wahren Anbetung die nämliche Beschaffenheit und muß sich ein Seelsorger solches jederzeit sehr angelegen sein lassen.

Was wir jedoch zu Beförderung der wahren Andacht für nützlich erachten, ist dieses, daß ein jeder Pfarrer sich bestreben soll, in seinem Kirchspiel das allgemeine Kirchengesange nach und nach einzuführen und das ganze Volk dazu einzuleiten. Wir sind nur gar zu sehr überzeugt, daß wenn der Gottesdienst nach dem Beispiel der ersten Christen mit vereinigt

ter Stimm und Herzen geschieht, es Gott weit wohlgefälliger sein müßte als ein Gebet voll der Zerstreungen, ohne innerlicher Bewegung des Herzens, ohne Ueberlegung, daß man sich gleichsam in einer Gemeinschaft der Heiligen in der Kirche versammle, um als wahre Anbeter Gott den Allmächtigen in Geist und in Wahrheit anzubeten und mit einem vereinigten Gesang ihn zu loben und zu preisen.

Allein hier können wir es nicht genugsam bedauern, daß es noch an solchen Liedern auf dem Lande gebricht, welche da gründliche Ausdrücke der Anbetung in sich hätten und fähig wären, unser Herz wahrhaft zu bewegen und zu Gott zu führen. Vielmehr werden dermalen von den sogenannten Kirchensängern theils abgeschmackte, theils aber, ja fast allenthalben auch ganz lächerliche und religionswidrige Gesänge herabgesungen, wo es uns noch am meisten Wunder nehmen muß, wie ein für das Echte der Religion eifernder Seelsorger es hiebei belassen und nicht selbst bedacht sein kann, selbe blatterdings abzuschaffen oder wenigstens, wenn auch das allgemeine Gesang nicht so geschwinde eingeführet werden kann, doch den besagten Kirchensängern mehr erbauliche und nach den wahren Begriffen der Andacht abgefaßte Lieder einzuraten und vorzulegen.

Nun aber kommen wir noch auf einen Umstand, der von größter Wichtigkeit ist, von Katholiken aber überhaupts vernachlässiget wird. Es ist dieses die Heiligung der Sonn- und Feyertage selbst. Man kann es mit Grunde sagen, daß die Protestanten hierin falls den Katholiken noch zum Beispiele dienen müssen, die es keineswegs bei einem kurzen vormittagen Gottesdienst bewenden lassen, sondern wirklich nach dem Gesetze Gottes beeifert sind, sich den Tag des Herrn hindurch mit der Speise des göttlichen Wortes zu nähren. Nicht nur allein sind sie eifrig das Evangeliums, was ihnen ihre Pastores vorlesen und in Predigen aufklären, mit Geduld und wahrer Lehrbegierde anzuhören, sondern auch zu Hause mit Lobgesangen, Lesung heiliger Bücher sich selbst in dem Glauben zu stärken, wo es hingegen bei vielen Katholiken so laue zugehet, daß selbe die Heiligung eines Sonn- oder Feyertages oft bei Anhörung einer kurzen Messe bewenden lassen, nachmittag aber die Zeit entweder in Wirtshäusern oder mit sündhaften Zusammenkünften oder in einem trägen Müßiggange zubringen. Der Grund dieses Verfalles mag vorzüglich daher genommen werden, weil dem Volk jenes göttliche Gesetz der Heiligung des Sabbats nicht gründlich genug aufgekläret wird, sodann selbes in falscher Meinung es ganz ruhig glaubet, diesem Gesetze Gottes durch die Beobachtung des Kirchengebotes mit Anhörung einer H. Messe genug zu tun.

Es ist dieses ein erschreckliches Verderbnis, aus welchem die Unwissenheit und mit dieser die der Religion so nachtheilige Lauigkeit in einer Folge herausfließet. Wir können es daher euch, liebe und getreue Seelsorger, nicht nachdrucksam genug einbinden, wie ihr es euch angelegen halten sollet, euer anvertrautes Volk von der Heiligung des Sabbats nach dem göttlichen Gesetz gründlich zu unterweisen und auch dahin zu belehren, daß die

Kirche durch jene Bestimmung, Maß zu hören, die anderseitigen Pflichten, den Tag mit Anhörung des göttlichen Wortes, Lesung geistreicher Bücher und Ausübung andrer Tugends-Werke, keinesweges aufgehoben, sondern vielmehr erneuert habe.

Wie glücklich würde nicht jener Seelsorger sein, welcher seinem anvertrauten Schäflein anstatt den bisherigen Geist der Ausschweifungen einen Eifer zu Anhörung des göttlichen Wortes, Lesung geheiliger Bücher einflöße. Unwissenheit, Lauigkeit würde gar bald verschwinden und dafür ein ganz anderer lebhafter Glauben, ganz andere neue wahre Andacht und Gottseligkeit hervorglänzen.

Damit also dem Volk eine Aufmunterung hierzu gegeben werden, verordnen wir, daß in allen Pfarreien Nachmittag vor dem Rosenkranz an das Volk eine Lesung aus der H. Schrift von dem Seelsorger etwa durch eine kleine halbe Stunde, gehalten werden soll, jedoch sogestaltig, daß durch die erst viertel Stund ein so anders Kapitel aus dem Alten Testament, durch die andere viertel Stund aber von dem Neuen Testament von Anfang angefangen der Ordnung nach vorgelesen, bei jedem Kapitel aber vorläufig der Inhalt ganz kurz gesaget werden soll, damit sie dasjenige, was gelesen wird, leichter verstehen und es zu hören lehrbegierig werden. Wir hoffen von Gott, dem Vater des Lichtes, daß er jene gerechte Begierde des Volkes, die H. Schrift zu lesen oder anzuhören, durch die Schönheit so vielfältig göttlicher Wahrheiten erneuern, bei selben ein heiliges Verlangen hiernach erwecken und mittlerzeit eben hierdurch nicht nur allein die gründliche Lehre des Glaubens durch seine Erleuchtung näher einsehen lassen, sondern auch das Herz selbst zu einer gegründeteren Gottseligkeit lenken werde, ohne auf jenes zu gedenken, daß eine heilige Les-Begierde das gemeine Volk selbst antreiben werde, sich des Lesens immer mehr und mehr kundig zu machen. Allein merket es, liebe Seelsorger, mit einem heiligen Eifer, mit Nachdruck, mit Deutlichkeit muß diese Vorlesung geschehen, wobei dem Volk über ein so andere dunklere Stelle kurze Erklärungen mitgeteilet und auch jenes, was zu Bekräftigung ein so anderer Glaubenslehre dienen kann, ganz kurz bemerkt werden soll.

Wenn Ihr nun dieses alles mit anhaltender Treu und Eifer vollziehet, läßt es sich nicht [nur] hoffen, daß auch das Volk selbst nicht nur allein in dem Glauben gründlicher unterrichtet sein, sondern auch von den Religionsuebungen echtere Begriffe überkommen und sich dann weniger stoßen werde, wenn selbem die sonderheitlichen Andächteleien eingestellt und abgeschaffen werden.

In diesem trostvollen Gedanken nun gehen wir zu den sonderheitlichen Andachten. Hievon haben wir euch zwar umso weniger zu erinnern, als zu unserm Trost dieses Bistum vor andern hiervon noch ziemlich rein erhalten worden ist und es nur noch hauptsächlich an dem beruhet, daß das Volk wegen Verehrung der Heiligen, Bilder, Reliquien besser unterrichtet, nebstdem aber auch dieses begreiflich gemacht werde, wie sehr man bei dermaligen

gen Zeiten es im Gewissen schuldig sei, auch solche Andachts-Übungen und Gebräuche zu unterlassen, die zwar einigermaßen entschuldigt und nach dem frommen Trieb eines jeden einzelnen noch gestattet werden konnten, hingegen unsern Glaubensgegnern wirklich ein Stein des Anstosses sind und nicht geringe Hindernis ihrer Rückkehr und Wiedervereinigung verursachen. Derohalben wollen Wir nicht nur allen die sogenannten Novenen zu Ehren eines Heiligen hiermit eingestellt, sondern auch überhaupt verboten haben, daß bei dem Bild eines Heiligen, wenn es allein stehet und somit gleichsam vor Gott einen Vorzug zu haben scheinen könnte, Kerzen angezündet werden soll. Wie dann auch das Reliquien-Küssen öffentlich in der Kirche unterbleiben soll. Das Volk muß immer näher auf jenen reinen Geist der Anbetung Gottes zurückgeführt und demselben gezeigt werden, wieweit sie sich mit der übertriebenen Verehrung der Heiligen verfehlen und bis zur Abgötterei irre gehen können. Hauptsächlich sind jene Andächteleien bei Statuen auf öffentlicher Gasse, die der Zerstreuung und mancherlei Ausschweifungen ausgesetzt sind, sogleich abzuschaffen. An den locis thaumaturgis soll nichts Willkürliches eingeführt, keine Opfertafel ohne vorläufiger Untersuchung angenommen, am allerwenigsten aber von einem nicht genügsam erprobten Wunderwerke geredet oder gar in einer Predigt etwas gemeldet, sondern anstatt derlei oft bloß äußerlichen Bewunderung das Volk vielmehr auf die innerliche Bekehrung und solide Tugend angewiesen werden soll.

Hier können wir es nicht vorbeigehen lassen, von den sogenannten Kirchfahrten einige Anmerkungen zu machen. Die Erfahrung zeigt es, daß diese nur gar zu vielen nicht aus einem löblichen Antrieb der Busse, Andacht und Gottseligkeit, sondern aus Leichtsinn, Vorwitz und bisweilen wohl gar in der losen Absicht unternommen werden, damit sie entweder Gelegenheit erhalten, sich außer dem Angesicht ihrer Aeltern oder Hausväter allen Ausschweifungen ganz frei zu überlassen oder damit sie ihrem rechtmäßigen Seelenhirten ausweichen und an solchen Orten nachsichtige Beichtväter aufsuchen, die oft wegen den Ort selbst sich begewaltiget zu sein glauben, auch die größten Gewohnheits-Sünder ohne Zeichen einer wahren Bekehrung loszusprechen. Dann gibt es auch nicht wenige, die mit vernachlässiger ihrer Stands- und Amtspflichten, mit Unterlassung aller anderer guten Werke sich die Gewissheit ihres Seelenheils versprechen, wenn sie nur alle Jahr zwei oder dreimalen Kirchfahrten gehen. Es ist daher eine ganz notwendige Sache, daß die Seelsorger dem Volk öfters jene reinen Absichten aufklären und vorstellen sollen, nach welchen derlei Kirchfahrten allein noch gestattet und ohne diesen niemals unternommen werden können. Es ist ihnen zu sagen, daß es nur damals eine löbliche Sache sein kann, wenn sie es in einem Geist der Buß verrichten, wenn sie sich hierdurch in dem Eifer der Gottseligkeit aufgemuntert und ihren Glauben auf die Allmacht und Barmherzigkeit Gottes zu beleben suchen.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit vielen anderen Nebensa-

chen, welche von dem sonderheitlichen Trieb der Andacht einzelner Christen erfunden worden und von der Kirche in so lang geduldet werden, als sie nicht in das Abergläubische ausarten. Allein wir würden in das Unendliche hineinkommen, wenn wir das alles in den sonderheitlichen Fällen anzeigen wollten. Wir versehen uns daher überhaupts auf eure eigne Aufmerksamkeit, Unterscheidungskraft und Eifer, daß ihr selbst bedacht sein werdet, alle derlei falsche Andachteilen bei euren anvertrauten Pfarrgemeinden zu entdecken und solche mit bescheidner und liebevoller Ueberzeugung, wie sehr sie dem wahren Geist der Anbetung zuwider sind und eben darum von den Glaubensgegnern mit Grunde verspottet und verworfen werden, ohne Nachsicht einzustellen.

Eines jedoch wollen wir noch sonderheitlich von jenem Gebet des Rosenkranzes hiemit beifügen. Wir finden zwar in diesem Gebete nichts Anstößiges, nichts, was den Regeln des Glaubens entgegengesetzt wäre; indessen jedoch ist das gemeine Volk so sehr von dieser Art zu beten eingenommen, daß es von ihnen auch fast als ein unterscheidendes Zeichen eines Katholiken angesehen, in allen Gelegenheiten, auch bei ausgesetzten Allerheiligsten Altarssakrament anstatt einer Anbetung gebraucht und kaum was anderes gebetet wird. Um das Volk von diesem Wahnwitz hinweg zu führen, wird zwar einesteils das allgemeine Gesang bey den pfarrlichen Gottesdienste nicht wenig beitragen. Wenn demselben gezeigt würde, daß es mit der Art Rosenkranz zu beten keine von der Kirchen selbst bestimmte Sache sey, sondern lediglich der Willkür der Gläubigen, wenn sie nur keinen Mißbrauch hiervon machen, überlassen werde. Mithin es von einigen auch so gepflogen werde, daß anstatt den zehn Gegrüßt seiest du Maria ebenso viel Vater Unser und anstatt diesen ein Ave Maria gebetet werde. Andere gebrauchen sich dieser Art, daß sie nach dem Vater Unser einige Texte aus Psalmen um die göttliche Barmherzigkeit anzurufen, zehenmal wiederholen. Zum Beispiel, sie sagen: Erbarme Dich meiner, o Gott! Erbarme Dich meiner, weil meine Seele bloß in Dir das Vertrauen setzt und ich werde unter dem Schutz Deiner Flüge frohlocken, bis die Sünde vergeht (Psalm 56). Lehre mich Deinen Willen vollziehen, weil Du mein Gott bist (Psalm 142). Und so wird auch auf eine andere Art der Englische Rosenkranz, so den meisten schon bekannt ist, gebetet und auch von den Allerheiligsten Altarssakrament wiederum ein anderer ganz verschieden gepflogen ist.

Wie ihr ihnen nun dieses begreiflich gemacht habet, ist noch weiters aufzuklären, daß eine ganz vernünftige und gegründete Andacht der Gläubigen die so verschiedene Art, Rosenkranz zu beten, eingeführt habe, weil sie es für ganz unschicklich gesehen und erkennt haben, daß der allgemeine Rosenkranz von der seligsten Mutter Gottes Maria in allen Gelegenheiten, zum Beispiel, wenn das Hochwürdigste ausgesetzt ist, zur Anbetung dienen soll. Christen, die eine wahre Andacht pflegen, glaubten es immer notwendig zu sein, einen Unterschied zu machen, damit die Vereh-

rung Mariae und der Heiligen in den gehörigen Abstand von der Anbetung Gottes gebracht und jener Auftrag des göttlichen Erlösers, Gott in Geist und Wahrheit anzubeten, nach den Umständen der Zeit und des Anbeters nicht außer Acht gelassen und ganz verkehret wird. Ist einmal das Volk hievon gründlich unterwiesen, wird es eure Bescheidenheit einraten, daß ihr selber mit öffentlichen Vorbeten auf diese verschiedene Arten des Rosenkranzes nach und nach angewohnet und hierdurch von jenen Wahnwitz, als wenn nur jener Marianische der wahre Rosenkranz wäre, ganz hinwegbringet. Jedoch ist hiebei die noch weiters erforderliche Belehrung nicht zu unterlassen, daß es erstens nur ein willkürliches und der eigenen Andacht eines jeden überlassenes Gebet sey, so dann einem jeden Christen freistehe, Gott auf diese oder jene Art anzubeten und die Heiligen zu verehren. Zweitens, daß gleichwie die Wiederholung der nämlichen Gebete im Rosenkranze hauptsächlich nur ein anhaltendes Gebet zu bedeuten hätten, dieses jedoch zu einem ganz jüdischen Gebet werden würde, wenn man nur aus einer Gewohnheit in gewissen Absätzen ohne Aufmerksamkeit und mit Zerstreung beten würde, denen Gott eben das, was er durch den Propheten Isajas den Juden vorwarf, sagen könnte: Dieses Volk ehret mich mit der Zunge, ihr Herz aber ist weit von mir (Jes. 29,13; Matth. 15,8).

Nun, liebe und getreue Seelenhirten, nachdem wir euch so vieles von den vorzüglichsten Mißbräuchen vorgetragen, auch jene Gesinnungen angezeigt haben, nach welchen wir selbe in unserm Kirchensprengel entweder ganz gehoben oder doch verbessert wissen wollen, was übriget uns noch, als daß wir euch nochmalens auf jenen Grund zurückführen, warum man besonders bey itzigen aufgeklärtern Zeiten bedacht sein soll. (Text bricht ab)

<sup>1</sup> Vgl. etwa die reichen Literaturhinweise am Beginn der einzelnen Abschnitte im Handbuch der Kirchengeschichte. Hg. v. *H. Jedin*. Bd. V: Die Kirche im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung (Freiburg – Basel – Wien 1970) und *E. Garms-Cornides*, Rivalutazione del Settecento. Versuch einer Literaturübersicht, in: RHM 12 (1970) 197–278.

<sup>2</sup> Ein Überblick bei *E. Kovács*, Beziehungen von Staat und Kirche im 18. Jahrhundert, in: Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus. Hg. v. *E. Zöllner*. (= Schriften des Institutes für Österreichkunde 42) (Wien 1983) 29–53.

<sup>3</sup> Zu den bereits klassischen Werken der Autoren Eduard Winter, Ferdinand Maaß und Fritz Valjavec vgl. *P. Hersche*, Der Spätjansenismus in Österreich (= Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 17) (Wien 1977) 4–14 sowie *H. Benedikt*, Der Josephinismus vor Joseph II., in: Österreich und Europa. Festgabe für Hugo Hantsch zum 70. Geburtstag (Graz–Wien–Köln 1965) 183–201; *E. Garms-Cornides*, Guiseppinismo e riformismo Cattolico: Problemi sempre aperti nella storiografia Austriaca, in: Quaderni storici 15 (Ancona 1970) 759–772; *H. Reinalter*, Reformkatholizismus oder Staatskirchentum. Zur Bewertung des Josephinismus in der neueren Literatur, in: RHM 18 (1976) 283–307; *I. Gampl*, Was ist josephinisch am Josephinismus? in: ÖAKr 33 (1982) 35–48. Zur Einführung vgl. *E. Kovács* (Hg), Katholische Aufklärung und Josephinismus (Wien 1979), wo die Ergebnisse eines in Wien abgehaltenen Symposiums zu dieser Thematik publiziert sind.

<sup>4</sup> *R. Reinhardt*, Zur Kirchenreform in Österreich unter Maria Theresia, in: ZKG 77 (1966) 105–119; *A. Wandruszka*, Geheimprotestantismus, Josephinismus und Volksliturgie in

Österreich, in: ZKG 78 (1967) 94–101; *ders.*, Der Reformkatholizismus des 18. Jahrhunderts in Italien und Österreich. Neue Forschungen und Fragestellungen, in: Festschrift Hermann Wiesflecker zum 60. Geburtstag. Hg. v. A. Novotny und O. Pickl (Graz 1973) 231–240; *ders.*, Die katholische Aufklärung Italiens und ihr Einfluß auf Österreich, in: Kovács (Anm. 3) 62–69; G. Schweiger, Die kirchlich-religiöse Entwicklung in Bayern zwischen Aufklärung und katholischer Erneuerung, in: Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der Neue Staat. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1799–1825. Hg. v. H. Glaser (= Wittelsbach und Bayern III/1) (München–Zürich 1980) 121–145.

<sup>5</sup> H. Wagner, Der Einfluß von Gallikanismus und Jansenismus auf die Kirche und den Staat der Aufklärung in Österreich, in: ÖGL 11 (1967) 521–534; E. Angermann, Religion–Politik–Gesellschaft im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Versuch in Vergleichen der Sozialgeschichte. Einführung, in: HZ 214 (1972) 26–29; P. Toon, Der englische Puritanismus, ebda 30–41; E. Weiß, Jansenismus und Gesellschaft in Frankreich, ebda 42–57; H. Lehmann, Der Pietismus im Alten Reich, ebda 58–95; P. Hersche, Der österreichische Spätjansenismus. Neue Thesen und Fragestellungen, in: Kovács (Anm. 3) 180–193.

<sup>6</sup> E. Zöllner, Bemerkungen zum Problem der Beziehungen zwischen Aufklärung und Josephinismus, in: Österreich und Europa. Festgabe für Hugo Hantsch zum 70. Geburtstag (Graz–Wien–Köln 1965) 203–219; J. Wodka, Die Kirche und die Aufklärung, in: ÖGL 10 (1966) 223–231; G. Schwaiger, Die Aufklärung in katholischer Sicht, in: Concilium 3 (1967) 559–566; H. Wagner, Die Aufklärung im Erzstift Salzburg (= Salzburger Universitätsreden 26) (München 1968); G. Klingenstein, Bemerkungen zum Problem „Katholische Kirche und Aufklärung in Österreich“, in: Rom in der Neuzeit. Politische, kirchliche und kulturelle Aspekte, hg. v. R. Elze u. a. (Wien–Rom 1976) 168–178; B. Plongeron, Was ist katholische Aufklärung? in: Kovács (Anm. 3) 11–56.

<sup>7</sup> Neben den vornehmlich auf die Viten der Bischöfe ausgerichteten Geschichten einzelner Diözesen seien hier angeführt A. Hagen, Die kirchliche Aufklärung in der Diözese Rottenburg (Stuttgart 1953); H. Jedin, Die Reichskirche der Schönbornzeit, in: Trierer theol. Zeitschrift 65 (1956) 202–216 [Reprint in *ders.*, Kirche des Glaubens – Kirche der Geschichte. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge Bd. I (Freiburg–Basel–Wien 1966) 455–468]; R. Haab, Das religiös-kirchliche Leben im Erzbistum Köln unter dem Einfluß der Francken-Siersdorf (1724–1770), in: Spiegel der Geschichte. Festgabe für Max Braubach, hg. v. K. Repgen und S. Skalweit (Münster/Westf. 1964) 581–589; P. Hersche, Erzbischof Hieronymus Colloredo und der Jansenismus in Salzburg, in: Mitt. der Ges. f. Salzburger Landeskunde 117 (1977) 231–268; J. Gelmi, Fürstbischof Künipl (1702–1747) und die Erneuerung der Diözese Brixen, in: Reformatio ecclesiae. Beiträge zu kirchlichen Reformbemühungen von der Alten Kirche bis zur Neuzeit. Festgabe für Erwin Iserloh, hg. v. R. Bäumer (Paderborn o. H. 1980) 847–862; R. Apfelauer, Die Aufklärung an der Benediktineruniversität Salzburg unter dem Erzbischof Hieronymus Graf Colloredo 1772–1803, in: Jahrbuch der Universität Salzburg. 1981–1983 (Salzburg 1984) 69–86 und H. Raab, Bischof und Fürst der Germania Sacra zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation (1650–1803), in: Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, hg. v. P. Berglar u. O. Engels (Köln 1986) 315–347.

<sup>8</sup> Vgl. etwa J. R. Kušej, Josef II. und die äußere Kirchenverfassung Innerösterreichs (Bistums-, Pfarr- und Klosterregulierung). Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Staatskirchenrechtes (= Kirchenrechtliche Abhandlungen 49/50) (Stuttgart 1908); H. Ferihumer, Die kirchliche Gliederung des Landes ob der Enns im Zeitalter Kaiser Josephs II. Haus Österreich und Hochstift Passau in der Zeitspanne von 1771–1792 (= Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 2) (Linz 1952); R. Zinnhobler, Josephinismus am Beispiel der Gründung des Bistums Linz, in: ZKG 93 (1982) 295–311; *ders.*, Josephinisches Staatskirchenrecht und Bistumsregulierung, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 133 (1985) 5–14; H. Krückel, Beiträge zur Geschichte der josephinischen Pfarrerrichtung im St. Pöltner Diözesangebiet, in: Beiträge zur Geschichte der Diözese St. Pölten. Jb. f. Lkde v. Niederösterreich N. F. 52 (1986) 96–167 und J. Weissensteiner, Die Diözesanregulierung Kaiser Josephs II. und das Erzbistum Wien, in: ebda 270–313;

<sup>9</sup> A. Leidl, Die religiöse und seelsorgliche Situation zur Zeit Maria Theresias (1740–1780) im Gebiet des heutigen Österreich, in: Ostbayr. Grenzmarken 16 (1974) 162–178; K. Baumgartner, Die Seelsorge im Bistum Passau zwischen barocker Tradition, Aufklärung und Restauration (= Münchener theologische Studien I/19) (St. Ottilien 1975); H. Hollerweger, Die Reform des Gottesdienstes zur Zeit des Josephinismus in Österreich (= Studien zur Pastoral-liturgie 1) (Regensburg 1976); ders., Tendenzen der liturgischen Reform unter Maria Theresia und Joseph II., in: Kovács (Anm. 3) 295–306; ders., Die Gottesdienstlichen Reformen Josephs II. und ihre Auswirkungen auf die Frömmigkeit des Volkes, in: ZKG 94 (1983) 52–65; M. Probst, Gottesdienst in Geist und Wahrheit. Die liturgischen Ansichten und Bestrebungen Johann Michael Sailers (1751–1832) (= Studien zur Pastoralliturgie 2) (Regensburg 1976);

<sup>10</sup> Vgl. etwa B. Plongeron, La vie quotidienne du clergé Français au XVIII<sup>e</sup> siècle (Librairie Hachette 1974); ders., (Anm. 6) bes. 46–55; Klingenstein (Anm. 6); Hersche (Anm. 5) bes. 193 und W. Reinhard, Möglichkeiten und Grenzen der Verbindung von Kirchengeschichte mit Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, in: Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 8) (Wien 1981) 243–278 sowie G. De Rosa, Religione e società nell'Italia del settecento. I Problemi della ricerca, in: Cultura e formazione del clero fra '700 e '800. Gorizia, Lubiana e il Lombardo Veneto (= Fonti e studi di storia sociale e religiosa 2) (Gorizia 1985) 15–30.

<sup>11</sup> Klagenfurt 1776. Zu Auersperg vgl. J. Obersteiner, Die Bischöfe von Gurk 1072–1822 (= Aus Forschung und Kunst 5) (Klagenfurt 1969) 475–493 und Baumgartner (Anm. 9) 40–55.

<sup>12</sup> Teil I (Wien 1776) dieser Sammlung enthält die Predigerinstruktion des Wiener Erzbischofs Trautson (1752), die Instruktion des Bischofs Hallweil von Wiener Neustadt an die Beichtväter (1751), den Hirtenbrief des Bischofs von Speyr (1775) und den Exorzismushirtenbrief Erzbischofs Colloredo von Salzburg (1776) sowie den Hirtenbrief des Prager Erzbischofs gegen den Exorzismus (1775). Teil II (Wien 1777) bringt die Pastoralkonstitution des Bischofs Hermann von Blümegen von Königgrätz (1774), Teil III (Wien 1777) den Hirtenbrief des Passauer Bischofs Firmian über den „Pastor bonus“ (1744), das Schreiben des Passauer Bischofs Josef Maria Thun über die vier Evangelien sowie die Schrift des Abtes von Kács, Balthasar Adam von Kercselich, über den Archidiakon und sein Amt; Teil IV (Wien 1779) enthält die Constitutio pastoralis für das Erzbistum Mainz vom 18. Juli 1778.

<sup>13</sup> Quellen zur neueren Geschichte 33 (Bern u. Frankfurt/Main 1976).

<sup>14</sup> Franz Xaver Josef Nepomuk Johann Baptist Klobusicky von Zettheny, Epistola pastoralis ad archiepiscopatus Colocensis et Bacsensis Ecclesiarum canonice unitarum clerum. Ed. II. (1756).

<sup>15</sup> Raymund Anton von Strasoldo, Edictum et Instructio pastoralis (Eichstätt 1768); vgl. dazu Pastoralblatt des Bistums Eichstätt 50 (1903) Nrr. 19, 20b, 21 u. 23. Für die Übermittlung des Textes bin ich dem Diözesanarchiv Eichstätt zu Dank verpflichtet.

<sup>16</sup> Friedrich Karl Josef von Erthal, Constitutio pastoralis provisoria pro clero beneficiato in archidioecesi Moguntina constituto (Mainz 1780).

<sup>17</sup> Clemens Wenzeslaus Erzbischof zu Trier und Bischof zu Augsburg, Hirtenbrief . . . an die Seelsorger des Augsburgischen Kirchensprengels (Augsburg 1784). Vgl. dazu H. Raab, Clemens Wenzeslaus von Sachsen und seine Zeit (1739–1812) (Freiburg–Basel–Wien 1962) und Probst (Anm. 9) bes. 34–47 sowie E. Gatz in: ders. (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon (Berlin 1983) 388–391.

<sup>18</sup> Josef Dominicus von Lamberg, Epistola pastoralis . . . ad clerum Passaviensem. Impresum 1726 (Passau 1756). Vgl. dazu R. Weiß, Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Kryptoprottestantismus in Oberösterreich. (= Münchener theol. Studien I/21) (St. Ottilien 1979).

<sup>19</sup> Leopold Ernst von Firmian, Instructio seu norma universo clero exemptae dioecesis Passaviensis praescripta (Retz 1775); ders., Norma seu instructio pro decanis totoque clero exemptae dioecesis (Retz 1775). Vgl. dazu Baumgartner (Anm. 9) bes. 27–40 und A. Leidl, Leopold Ernst Kardinal von Firmian (1708–1783). Ein Kirchenfürst an der Wende vom Barock zur

Aufklärung, in: Ostbayr. Grenzmarken 13 (1971) 5–26 und *ders.*, Die Wahl des Grafen Leopold Ernst von Firmian zum letzten Fürstbischof des Großbistums Passau, in: *Ecclesia peregrinans*. Josef Lenzenweger zum 70. Geburtstag, hg. v. K. Amon u. a. (Wien 1986) 247–256. Beide Instruktionen im Diözesanarchiv Wien (= DAW), Bistum Passau, Kart. 1760–1785. Für die Übermittlung von Fotokopien dieser Instruktionen bin ich Frau Dr. Fenzl und Herrn Dr. Weißensteiner, Wien, zu Dank verpflichtet.

<sup>20</sup> *Leopold Ernst von Firmian*, Richtschnur der Christen Lehr, wie solche gepflogen werden solle (Seggau 1760); für die Übermittlung dieses (Diözesanarchiv Graz XIIIb<sup>21</sup>) sowie der beiden folgenden Schreiben habe ich Herrn Diözesanarchivar Dr. Müller, Graz, zu danken.

<sup>21</sup> *Josef Philipp Franz von Spaur*, Litterae pastorales in Betreff der abgestellten Feyertäge (Seggau 1771) (Diözesanarchiv Graz XIII f<sup>7</sup>); zu ihm vgl. *Ch. Hild-Lebedowycz*, Joseph Philipp v. Spaur, Fürstbischof von Seckau und Brixen. 1763–1791 Diss. (Graz 1977).

<sup>22</sup> *Josef Adam von Arco*, Klerusinstruktion über die Prozessionen ddo 1783, Jän. 18. Zu ihm vgl. *P. Lackner*, Josef III. Adam Graf Arco. Ein Beitrag zum Josephinismus in der Steiermark. Diss. (Graz 1961) und *M. Liebmann* in: *Gatz* (Anm. 17) 11–13.

<sup>23</sup> *Josef Maria von Thun*, Hirtenbrief das hl. Sakrament der Firmung betreffend (Straßburg in Kärnten 1745). Unveröffentlichtes Manuskript im Archiv der Diözese Gurk in Klagenfurt (= ADG), Bischofsakten Josef Maria von Thun. Zu Thun vgl. *Obersteiner* (Anm. 11) 451–467 und *Baumgartner* (Anm. 9) bes. 21–27, 111 f.

<sup>24</sup> *Josef Maria von Thun*, Bischöfliches Send-Schreiben von der Buße (Straßburg u. Gurk 1751) in ADG, Allg. Abl. Buch Kart. 31 (Hirtenbriefe 1748 ff.)

<sup>25</sup> *Josef Maria von Thun*, Pastoralinstruktion über das Gebet (o.O. u. J.) ebda.

<sup>26</sup> *Josef Maria von Thun*, Sendschreiben . . . von der Einigkeit der Kirchen. 2. Aufl. (Stadt am Hof 1748) ebda.

<sup>27</sup> Wie Anm. 11.

<sup>28</sup> *Josef Franz Anton von Auersperg*, Hirtenbrief über die den augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten, dann den nicht unierten Griechen gestattete christliche Toleranz (Klagenfurt 1782). Vgl. dazu *K. Schwarz*, Das josephinische Toleranzpatent und der Toleranzhirtenbrief des Gurker Fürstbischofs Josef Anton Graf von Auersperg (1782), in: *Carinthia I/172* (1982) 129–143.

<sup>29</sup> *Josef Franz Anton von Auersperg*, Instructio an die Bistum Gurkische Geistlichkeit wegen den Ablässen, Bruderschaften und Andachten. Manuskript in ADG, Bischofsakten Auersperg. Vgl. zu dieser Instruktion *Hollerweger*, Reformen (Anm. 9) 207–210 und *Kušej* (Anm. 8) 10–13.

<sup>30</sup> *Franz Xaver von Salm-Reifferscheid*, Erinnerung an die Geistlichkeit Gurkischen Kirchensprengels wegen des zum Sakramente der Ehe erforderlichen Unterrichtes (Klagenfurt 1786); vgl. zu ihm *Gatz*, in: *ders.* (Anm. 17) 643–645.

<sup>31</sup> *Klobusicky* (Anm. 14) pars I.

<sup>32</sup> *Auersperg* (Anm. 11) 10 f.

<sup>33</sup> *Clemens Wenzeslaus* (Anm. 17) 108 f.

<sup>34</sup> Ebda 119 f.

<sup>35</sup> Ebda 123; so auch der Salzburger Erzbischof Colloredo 1782 Punkt XXII f., in *Hersche* (Anm. 13) 72–74. Zu Colloredo vgl. *Gatz*, in: *ders.* (Anm. 17) 99–103, *Wagner* (Anm. 6) sowie *Hersche* und *Apfelauer* (Anm. 7).

<sup>36</sup> *Clemens Wenzeslaus* (Anm. 17) 134.

<sup>37</sup> Ebda 136–141; zum „Idealbild“ des aufgeklärten Priesters, zu den erforderlichen Kenntnissen der Geistlichen vgl. Colloredo 1782, Pkt XLIII–XLVI in *Hersche* (Anm. 13) 88–95.

<sup>38</sup> *Auersperg* (Anm. 11) 2–7. Eine ausführliche Instruktion für die Dechanten und auch für den Generalvikar erließ der Wiener Erzbischof Trautson am 16. April 1753. Für den Hinweis auf diese Texte in DAW, Notatenprotokoll, pag. 635–637 (Instructio pro D. Vicario Generali) und pag. 637–647 (Instructio pro Decanis Ruralibus) danke ich Herrn Dr. Weißensteiner – Wien.

<sup>39</sup> Eine Studie über die Bibliotheken der Pfarreien im 18. Jahrhundert wäre noch zu erarbeiten. Vgl. etwa *G. Otruba*, Kirche und Kultur in Aufklärung und Barock. Eine geistesgeschichtliche Analyse aufgrund des Büchereinflusses der Klosterbibliotheken Klosterneuburg, Melk und Schotten/Wien in den Jahren 1680–1750, in: *Jb. f. Lkde v. Niederösterreich* 31 (1953/54) 238–266 und *ders.*, Probleme von Wirtschaft und Gesellschaft in ihren Beziehungen zu Kirche und Klerus in Österreich, in: *Kovács* (Anm. 3) 107–139, bes. 132 ff. Ein Musterbeispiel für eine „christliche Bibliothek oder Verzeichnis solcher Bücher, woraus man sich in der Lehre, und in dem Geiste der Religion, in den Vorschriften der Sittenlehre und Gottesfurcht, und in den Beyspielen der Heiligen unterrichten kann“, findet sich in der „Auslegung der christlichen Lehre, oder Unterweisungen in den Grundwahrheiten der Religion.“ Bd. 4 (Wien 1781) im Anhang.

<sup>40</sup> *Clemens Wenzeslaus* (Anm. 17) 80; vgl. etwa auch *R. Padberg*, Die Zirkel im Bistum Paderborn – ein Versuch pastoraler Reform, in: *Paderbornensis Ecclesia. Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Paderborn. Festschrift für Lorenz Kardinal Jaeger*, hg. v. *P. W. Scheele* (München–Paderborn–Wien 1972) 451–467.

<sup>41</sup> *Clemens Wenzeslaus* (Anm. 17) 83–85: „1.) Welches die den Bedürfnissen des Volkes angemessenste Weise sey, das Wort Gottes zu verkünden? 2.) Nach welchen Methoden man in den heiligen Schriften lesen und forschen müsste? 3.) Welche Bücher aus den ältern und neuern den Seelenhirten zum rechten Verstand und Vortrag des göttlichen Wortes die besten Dienste thun? 4.) Wie man diese oder jene Grundlehre des Christenthums, z. B. das Dogma von der Wiederherstellung des Menschengeschlechtes durch Jesum Christum, von der Liebe Gottes gegen die Menschen, und von der wohlthätigen Absicht alle Menschen zur Erkenntnis der Wahrheit zu bringen, dem Volk einleuchtend machen, und in Volksbegriffe auflösen könne? 5.) Welch ein großer Unterschied zwischen der Gottesgelehrtheit der Schule, und zwischen der Volkstheologie sey, das heißt, zwischen jener, die sich auf die hohe See der Spekulation hinauswagt, und zwischen dieser, die nahe am Gestade kreuzet, und nur das Nützlichste herauswählt, um es für die meisten klar und leichtbegreiflich zu machen? 6.) Was von verschiedenen Schriftstellen, deren echter Sinn nicht so leicht bestimmbar ist, und die dennoch in allem Betrachte zum Unterrichte, zur Ermahnung und Warnung der Lehrbegierigen beytragen, zu halten sey? 7.) Welche Uebersetzung der heiligen Schrift in die Muttersprache vor andern den Vorzug verdiene? 8.) Welche Erbauungsbücher die geschicktesten sind, die Volkssandacht zu wecken und zu nähren? 9.) Wie man dem Gewissen der Beichtenden auf die sicherste Weise Ruhe und Trost verschaffen könne? 10.) Wie man es anzugehen habe, um das Wesen der katholischen Religion ins hellste Licht zu setzen, die bösen Gewohnheiten auszuwurzeln, Mißbräuche ohne Anstoß zu heben, Unwissenheit, Volksirrhümer, Aberglauben auszurotten, und die zwecklosesten Andachtsbücher dem Pöbel aus den Händen zu bringen.“

<sup>42</sup> Ebda 85.

<sup>43</sup> *Lamberg* (Anm. 18); vgl. *E. Tomek*, Kirchengeschichte Österreichs Tl. 3: Das Zeitalter der Aufklärung und des Absolutismus (Wien–Innsbruck–München 1959) 168 f.

<sup>44</sup> *Firmian* (Anm. 20) 1.

<sup>45</sup> Ebda 4.

<sup>46</sup> *Auersperg* (Anm. 11) 26.

<sup>47</sup> „Instruction über die Beförderung des Christenlehr-Wesens“ (Wien 1769) in *DAW*, Bistum Passau, Karton 1760–1785.

<sup>48</sup> Ebda. Vgl. auch die Paragraphen VIII in der Passauer Klerusinstruktion und IX in der Dechanteninstruktion von 1775 (Anm. 19).

<sup>49</sup> *Clemens Wenzeslaus* (Anm. 17) 22. Zur Rolle des Geistlichen als Erzieher der ihm von „Kirche und Staat“ anvertrauten Jugend vgl. *Colloredo* 1782 Pkt XXXIX in *Hersche* (Anm. 13) 85 f.

<sup>50</sup> Zit. nach *Hersche* (Anm. 13) 9; vgl. dazu *Tomek* (Anm. 43) 278–280 und *F. Loidl*, Geschichte des Erzbistums Wien (Wien–München 1983) 137–140 sowie *ders.* u. *M. Krexner*, Wiens Bischöfe und Erzbischöfe (Wien 1983) 64 f.

<sup>51</sup> Zit. nach *Hersche* (Anm. 13) 9 f.

<sup>52</sup> Ebda 10.

<sup>53</sup> *Klobusicky* (Anm. 14) pars. II: Praedicatio verbi Dei qualis esse debeat? Quae argumenta dictionum? Crebra exhortatio ad poenitentiam; testimoniis SS. Scripturarum maximae utendum; usus Indulgentiarum explicandus populo; argumenta dicendi populo accomodata sint; vitia reprehendantur, non personae; neque Haeretici acerbè tractentur; eloquentia sacra commendantur, ut res diligenter collectae et digeste clareque ac apte ad suadendum proferantur; commendatur labor et studium in poliendis dictionibus; mediocritas in genere dicendi non contemnenda; reliqua adminicula dicendi; catecheses diligenter habendae exemplo Christi et vetustissimarum ecclesiae pastorum; earum necessitas ex decretis Triden. concil.; poenae in transgressores constituae persolvendae; impedimenta quomodo debeant removeri; peculiare quidam tractandum in catechesibus; explicanda obligatio subditorum erga principes; officium subditorum in principes.

<sup>54</sup> *Auersperg* (Anm. 11) pag. VII.

<sup>55</sup> Ebda pag. IX.

<sup>56</sup> Ebda 23 f.

<sup>57</sup> *Clemens Wenzeslaus* (Anm. 17) 8–10, ähnlich auch Colloredo 1782 Punkt XXI f. in *Hersche* (Anm. 13) 71–73.

<sup>58</sup> *Klobusicky* (Anm. 14) pars III: Sacramentorum administratio commendatur: Quid speciatim in baptismo observatum? De sacramento poenitentiae; de SS. Eucharistia; de SS. Missae sacrificio speciatim; commendatur sacerdotibus crebra exomolesis; qualis praeparatio sacerdotis esse debeat? Observatio in celebrandam missae; de dispensationibus SS. Eucharistiae; cura et visitatio infirmorum; de sacramento extremae unctionis; de sacramento matrimonii; cura decoris domus Dei et rerum ecclesiae.

<sup>59</sup> *Auersperg* (Anm. 11) pag. XIV.

<sup>60</sup> Vgl. *Clemens Wenzeslaus* (Anm. 17) 55.

<sup>61</sup> Etwa *Auersperg* (Anm. 11) 42–45, *Clemens Wenzeslaus* (Anm. 17) 57–63.

<sup>62</sup> *Clemens Wenzeslaus* (Anm. 17) 63 f.

<sup>63</sup> *Thun* (Anm. 23) 3 f.

<sup>64</sup> *Hollerweger*, Reformen (Anm. 9).

<sup>65</sup> *Hollerweger*, Tendenzen (Anm. 9) 304.

<sup>66</sup> Ebda 308.

<sup>67</sup> Beilage zu *Auersperg* (Anm. 11) sub lit. F.

<sup>68</sup> Vgl. *Hollerweger*, Reformen (Anm. 9) 483.

<sup>69</sup> *Clemens Wenzeslaus* (Anm. 17) 45; in diesem Sinne auch Colloredo 1782 Punkt I–V in *Hersche* (Anm. 13) 45 f. sowie Punkt XVI, ebda 64 f., wo sogar die Zahl der anzuzündenden Kerzen normiert wird und Punkt L, ebda 98.

<sup>70</sup> *Clemens Wenzeslaus* (Anm. 17) 42.

<sup>71</sup> *Lamberg* (Anm. 18) § IV.

<sup>72</sup> *Tomek* (Anm. 43) 169 f.

<sup>73</sup> Ebda 170.

<sup>74</sup> *Clemens Wenzeslaus* (Anm. 17) 86–90.

<sup>75</sup> Ebda 89 f.

<sup>76</sup> *Tomek* (Anm. 43) 169.

<sup>77</sup> *Thun* (Anm. 24) 57: „Unsere Gegner haben zwar aus der H. Schrift nichts entgegen zu setzen, was mit unserer Lehre stritte; sie glauben die Neuigkeit der Beicht hauptsächlich daraus zu erweisen: daß man von Offenbahrung der Sünden in den Schreiben des Welt-Apostels keine Erwehung mache, worinnen er doch als von einer Hauptpflicht der Vorstehern an Titum und Timotheum etwas hätte melden sollen.“

<sup>78</sup> Ebda 7.

<sup>79</sup> Ebda 61.

<sup>80</sup> Ebda 63.

<sup>81</sup> *Auersperg* (Anm. 11) pag. XIX; so auch Colloredo 1782 Pkt. XLVIII in *Hersche* (Anm. 13) 96 f.

<sup>82</sup> *Clemens Wenzeslaus* (Anm. 17) 68.

<sup>83</sup> *Salm* (Anm. 30) 1.

<sup>84</sup> Ebda.

<sup>85</sup> *Thun* (Anm. 25) pag. 3.

<sup>86</sup> Ebda pag. 5.

<sup>87</sup> Ebda pag. 15.

<sup>88</sup> Ebda pag. 16.

<sup>89</sup> Siehe Anm. 12.

<sup>90</sup> *Hieronimus Josef Franz von Colloredo*, Hirtenbiref und warnender Unterricht gegen die unbefugten Unternehmungen gewisser Exorcisten an die Geistlichkeit des Erzbisthums Salzburg (Salzburg 1776) 11.

<sup>91</sup> *Clemens Wenzeslaus* (Anm. 17) 93.

<sup>92</sup> *Spaur* (Anm. 21) 5.

<sup>93</sup> *Auersperg* (Anm. 11) 31.

<sup>94</sup> Ebda 34.

<sup>95</sup> *Arco* (Anm. 22) 2.

<sup>96</sup> *Auersperg* (Anm. 29); Erzbischof Colloredo forderte 1782 seine Geistlichen auf: „Seyd ohne Unterlaß bemüht, in die Vorstellung des gemeinen Mannes von Gott mehr Wahrheit, mehr Licht, mehr Vollständigkeit und Würde und Anständigkeit zu bringen.“ Zit., nach *Hersche* (Anm. 13) 65.

<sup>97</sup> Zur Ordensfeindlichkeit der Zeit auch *Baumgartner* (Anm. 9) 265 f.

<sup>98</sup> Vgl. hierzu auch die umfangreichen Anweisungen Colloredos 1782 Pkt. XXIV–XXX in *Hersche* (Anm. 13) 74–79.

<sup>99</sup> So auch Colloredo 1782 Pkt. XIV ebda 57–61, wo unter besonderer Betonung christlicher Nächstenliebe sowohl die Verwendung privaten Eigentums auf Liebeswerke als auch jene von Kirchengut für die Armen gefordert wird.

<sup>100</sup> *Auersperg* (Anm. 29).

<sup>101</sup> Dazu vor allem die Toleranzhirtenbriefe *Auerspergs* (Anm. 28) und Herbersteins (abgedruckt bei *Hersche*, Anm. 13). Zu letzterem vgl. *F. M. Dolinar*, Jožefinci med Rimom in *Dunajem*. Škof Janez Karel grof Herberstein in državno cerkvenstvo, in: *Acta Ecclesiastica Sloveniae* 1 (1979) 43–105; zur Gesamtproblematik *J. R. Wolny*, Die Josephinische Toleranz unter besonderer Berücksichtigung ihres geistlichen Wegbereiters Johann Leopold Hay (= *Wissenschaftl. Materialien und Beiträge zur Geschichte und Landeskunde der böhmischen Länder* 15) (München 1973).

<sup>102</sup> *Auersperg* (Anm. 29). Vgl. auch *Clemens Wenzeslaus* (Anm. 17) 144 f.

<sup>103</sup> *Auersperg* (Anm. 11) 79 f.

<sup>104</sup> Vgl. dazu die Diskussion in *Kovács* (Anm. 3) 195 f.

<sup>105</sup> Zu ihm *Miscellanea di studi Muratoriani* (Modena 1951); *E. Zlabinger*, Lodovico Antonio Muratori und Österreich (= Veröffentlichungen der Universität Innsbruck 53) (Innsbruck 1970); *dies.*, L.A. Muratori und Österreich, in: *La fortuna di L.A. Muratori* (Firenze 1975) 109–142 und *G. Klingenstein*, Staatsverwaltung und kirchliche Autorität im 18. Jahrhundert. Das Problem der Zensur in der thesesianischen Reform (= Österreich-Archiv) (Wien 1970) bes. 101 ff. Auf die Bedeutung Muratoris für die innerkirchliche Reformbewegung hat schon *G. Holzknacht*, Ursprung und Herkunft der Reformideen Kaiser Josephs II. auf kirchlichem Gebiet (= Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 11) (Innsbruck 1914) hingewiesen.

<sup>106</sup> Nach der deutschen Übersetzung *Ludovico Antonio Muratori*, Die Wahre Andacht des Christen (Aschaffenburg 1751) 52.

<sup>107</sup> Ebda 66–72.